

Zur Geschichte des Hofarchivs in Kassel, des späteren Haus- und Staatsarchivs

Von Kurt Dülfer

Vorgeschichte

Die unvollständige Überlieferung der Quellen für die Geschichte des Mittelalters erlaubt selten einen Blick auf die Entwicklung des Archivwesens in Hessen. Gelegentlich nur erfahren wir von dem Vorhandensein von Urkunden und anderen Archivalien. So hat O. Grotefend die Entstehung eines Kopialbuchs aus der Zeit um 1350 in Zusammenhang gebracht mit einer Ordnung der damals vorhanden gewesenen Urkundenbestände¹. Genauere Nachrichten über Archive im Bereich der Landgrafschaft Hessen erhalten wir jedoch erst aus den Quellen des 15. Jahrhunderts. Sie erwähnen die Verzeichnung des Ziegenhainer Archivs im Jahre 1450 oder die Schaffung eines gemeinsamen Archivs der hessischen Teillinien im Jahre 1462. Sie sprechen auch bereits von einer Aushändigung von Kopien der im Homburger Schloß aufbewahrten Urkunden an die beiden Linien, Oberhessen und Niederhessen. Doch erst 2 Jahrzehnte später lernen wir den Inhalt wenigstens des Archivs der einen Teillinie kennen. Im Jahre 1486 stellte Kanzler Stein ein Repertorium für den im Marburger Schloß befindlichen Urkundenbestand des Landes Oberhessen auf². Wieder 20 Jahre später erst können wir eine genaue Vorstellung gewinnen von dem Archiv der anderen Teillinie, Niederhessen. Plötzlich, bald nach der Vereinigung von Nieder- und Oberhessen, begegnen Nachrichten über das Vorhandensein eines Archivs in Kassel. In den Rahmen der gesamten Neuorganisation des Staates nach der Wiedervereinigung beider Teile gehört offensichtlich auch eine Bestandsaufnahme der zahlreichen, durch Urkunden dokumentierten Rechte des hessischen Staates. Wir sehen sie vor uns in der Gestalt eines fünfbandigen Repertoriums der Urkunden in den Schlössern zu Kassel und Marburg aus dem Jahre 1502³.

Das damals zuerst klar greifbare Archiv im Schloß zu Kassel ist noch nicht identisch mit dem Hofarchiv, dem späteren Haus- und Staatsarchiv. Es ist lediglich sein Vorläufer. Denn der Hauptteil dieses Kasseler Archivs wanderte in den 30er Jahren des 16. Jh. aus Gründen der Sicherheit in die neuausgebaute Hauptfestung des Landes, Ziegenhain. Gemeinsam mit der Masse der bereits früher nach

1 O. Grotefend: Zu den Urkunden über die Erhebung L. Heinrichs I. v. Hessen in den Reichsfürstenstand → NA d. Ges. f.ält. Gesch. 33, Heft 1, 225—227, bes. 227.

2 F. Gundlach: Die hess. Zentralbehörden von 1247—1604, Bd. I—III, = VHKH XVI (Mbg. 1930—33) bes. I 40, 58, 88, 89.

3 Gundlach a. a. O. 118 scheint dieses Repertorium nicht gekannt zu haben. Er setzt die Verzeichnung des Archivs um 1515 an. Das Repertorium reicht indessen nur bis 1502 und hat auf Bl. 56 einen Eintrag: „Dise verschreibung habe ich dem secretario Withershusen zu handen gestellt anno 1503 am tag Gereonis“. [StAM Best. 1 Nr. 212 Verz. 13.]

Kassel abtransportierten Bestände aus dem Marburger Schloß bildet er die Grundsubstanz des Ziegenhainer Samtarchivs. Zum Unterschied von dem späteren Hofarchiv nennen wir dieses frühere Kasseler Archiv mit seinem zeitgenössischen Namen „das Briefgewölbe“. Wir wissen, daß bei der Verlegung des Archivs nach Ziegenhain manche Bestände doch in Kassel zurückblieben. Man benutzte also die alte Einrichtung in Kassel weiter und fügte auch neue Urkunden den verbliebenen hinzu⁴.

Mit der Teilung des Landes zwischen den vier Brüdern im Jahre 1567 wurde auch die bisherige Archivorganisation wesentlichen Veränderungen unterworfen. Das bisherige Urkundenarchiv in Ziegenhain wurde Gesamtbesitz aller vier Linien. Indessen sollte dort nur verbleiben, was auf die Rechte des Gesamthauses Bezug hatte. Alle Urkunden, die das sogen. „Eigentum“ in den vier Teillanden betrafen, sollten an die jeweiligen Landesherren ausgeliefert werden. Auch von den verbleibenden „gemeinen Briefen“ sollten wenigstens Abschriften an die einzelnen Linien zur Verteilung gelangen. Die Durchführung dieses testamentarischen Zugeständnisses hätte das alte hessische Archiv in seinen Grundfesten erschüttert. Tatsächlich kam es nicht dazu⁵. Als ältester der regierenden Brüder hoffte Lgf. Wilhelm, der Kasseler Linie doch ein gewisses Übergewicht über die jüngeren Linien bewahren zu können, nachdem er die Aufteilung des Landes nicht hatte verhindern können. In den Kreis dieser Tendenzen um die Bewahrung von Vorrechten der ältesten Linie gehören sicherlich auch seine Bestrebungen, maßgeblichen Einfluß auf die Bewahrung des Archivmaterials des Gesamthauses zu behalten. In diesem Sinne ist wohl auch sein Bestreben zu verstehen, seine Brüder zu veranlassen, alle wichtigen Urkunden aus ihren Fürstentümern auch in Zukunft im Ziegenhainer Archiv aufzubewahren. Dies würde den Charakter des Samtarchivs völlig verändert haben. Es wäre dann nicht mehr nur ein Archiv der fürstlichen Gesamtrechte gewesen. In ihm wären neben den „gemeinen“ vielmehr auch alle in Zukunft erstehenden „sonderbaren Briefe“ aufbewahrt worden. Das Ziegenhainer Archiv wäre auf diese Weise vielleicht zu einer alle Linien des Hauses wirklich vereinigenden lebendigen Institution geworden. Daß dies nicht erfolgte, beruhte ursprünglich wohl nicht auf Selbstständigkeitsbestrebungen der einzelnen Linien. Es war wohl mehr eine Folge der schlechten Verkehrsverhältnisse. Sie schlossen für die Linien Rheinfels und Darmstadt praktisch die Möglichkeit einer Benutzung der in Ziegenhain niedergelegten Archivalien aus. Aber auch für Kassel stellte sich offensichtlich von vornherein eine Aufbewahrung der neu entstehenden Urkunden außerhalb Kassels und in Entfernung von den zentralen Behörden als wenig zweckmäßig heraus. Daher hat Lgf. Wilhelm trotz seiner Erkenntnis von der Bedeutung des Samtarchivs für die

4 Gg. Fink: Geschichte d. hess. Staatsarchivs zu Darmstadt (Darmstadt 1926) 7. — Im J. 1548 wurde eine Urkunde Eberts v. Eppstein „zu Cassel aus dem gewelb des ersten alphabets gelangt.“ StAM Best. 1 Nr. 209 Heft 29). — Im J. 1565 legte Pergamenter eine Reihe von Briefen „betr. Nassau in seiner f. g. briefgewolbe in Verwahrung“, (a. a. O. Heft 59). — vgl. auch Gundlach I 247 Anm. 5.

5 vgl. Fink a. a. O. 4, dagegen Gundlach I 311. — Meine eigene Ansicht beruht auf dem Visitationsabschied v. 1569. Ich gedenke an anderem Orte zur Geschichte des Samtarchivs Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung der geteilten Länder und für die Erhaltung eines Gemeinschaftsbewußtseins der verschiedenen Linien nicht einmal für sein eigenes Herrschaftsgebiet die notwendigen Folgerungen gezogen. Nicht einmal die in seinem Gebiet neu entstehenden Urkunden wurden in Ziegenhain gelagert und etwa in räumlicher Nähe des Samtarchivs untergebracht, gleichzeitig damit in dem sicheren Schutz der Hauptfestung seines Landes geborgen. Wahrscheinlich spielte die Frage des Schutzes angesichts des Ausbaues Kassels zu einer Festung keine ausschlaggebende Rolle mehr. Hinzu kam noch die Tatsache, daß man ja auch schon zu Lgf. Philipps Zeiten Reste oder Teile der ursprünglichen Archivalienbestände auch weiterhin im „Briefgewölbe“ aufbewahrt hatte. An dieser Einrichtung hielt man auch nach dem Regierungsantritt Lgf. Wilhelms im Jahre 1567 fest. Damit erwuchs das von früher bestehende Gewölbe in den Jahren nach 1567 zu neuer Bedeutung. Es wurde der Ausgangspunkt für die Entwicklung eines neuen Archivs, das weitgehend an die Stelle des langsam in Vergessenheit geratenden Samtarchivs trat.

Seine erste Erwähnung begegnet uns bereits bald nach dem Regierungsantritt Lgf. Wilhelms. Die Originalurkunden über den Pfandschilling der Herzogin Elisabeth v. Rochlitz konnten von den Registratoren nicht im „Briefgewölbe“ gefunden werden⁶. Sie waren an einer anderen Stelle aufbewahrt worden. Die Bezeichnung „Gewölbe“ für das in Kassel allmählich entstehende Urkundenarchiv hielt sich noch bis in die Mitte des 17. Jh. Daneben finden wir bereits seit mindestens 1572 auch die Bezeichnung „Archive“. Vielleicht schon in den achtziger Jahren des 16. Jh., spätestens aber im Jahre 1619 sprach man von diesem Archiv als dem „Schloßarchivo“⁷. Seit den 40er Jahren des 17. Jh. wurde es in wachsendem Maße üblich, das Gewölbe als „fürstliches Archivum“ zu benennen. Gelegentlich gab man ihm auch die Bezeichnung „Hauptarchiv“. Um 1668 kündigt sich die endgültige Benennung des Archivs an. Wir hören von dem „fürstlichen Archiv bei Hof“ und im Jahre 1681 begegnet zuerst der Name „Hofarchiv“⁸. Er wird von nun an bis

6 StAM Best. 1 Nr. 209 Heft 59 um 1567.

7 StAM Best. 19 a Nr. 18 L. Ludw. an L. Wilh. 1578 Sept. 15 „in e. l. Archiven und Repositoren zu befinden . . .“. — Abt. Handschr. H 104 b L. Wilh. an L. Ludw. 1585 Sept. 19: „haben wir in unser Archiven zu Cassel . . .“. — Best. 1 Nr. 209 Heft 59 „Concept der Recognition . . . über die hindersatzten cleynoter im briefgewölbe . . .“ 1581. — Handschr. R 1 b Kanzleiregistratur (n. 1581): *Bigamia . . . seind zu den übrigen inß Schloß Archivum* [verbessert aus: gewölbe] *gethan*. — a. a. O. R 262 b L. Moritz: „haben deßwegen sowohl bey unserer RenthCammer als auch in unser Canzley [gestr. archiven] *Repositur und Schloßarchivo . . . nachsuchung*.“ — a. a. O. R 291 Repertoriumseintrag von Gerh. Steinicke: „habe ich den 27. Juni 1648 in den eisernen kisten ins Schloßarchiv reponiret“.

8 StAM Best. 4 d Nr. 96 Rg. Kassel 1639 Aug. 1: hat Registrator beauftragt „aus hiesigem fürstl. Archiv“ den Passauer Vertrag herauszusuchen. — Ähnlich mehrfach Abt. Handschr. R 291 Buchst. K, S 1651–1653. — Best. 156 b Pak. 28, 1668 Sept. 7 Einlieferung von Teilen d. Erbschaft d. Prinz. Louise Friderike in „fl. Archiv bey Hoff.“ — Abt. Handschr. H 104 b Reponierungsbuch d. Reg.-Archivs 1681 Juli 16: „Herrn . . . Hartmann der Allendorfschen . . . zunftbrief confirmation de Ao 1593 aus dem Hofarchiv zugestellt.“ — Best. 5 Nr. 15081 Reskript d. L. Carl 1683 Mai 3: „Demnach bisher unser Hofarchiv niemanden von unsern Archivariis zu beobachten aufgetragen worden . . .“

in die Zeiten der Restauration nach dem Sturze Napoleons festgehalten. Erst mit dem Ende des *ancien regime* verschwindet die alte Bezeichnung. Wie überall in Hessen, so vollzieht sich auch in diesem Falle die Umschaltung von der alten Regierungsform auf die neue, liberalere Herrscherweise nicht plötzlich. Im Zuge der Staatsreorganisation von 1821 erhält das Archiv daher eine dem alten Namen noch angepaßte Bezeichnung als „Hof-, Staats- und Landesarchiv“. Die Veränderung seines Aufgabengebietes sollte in diesem neuen Titel zum Ausdruck kommen. Klarer geschah dies durch die seit 1824 übliche Bezeichnung als „Haus- und Staatsarchiv“⁹. In ihr kam die Trennung von Haus- und Staatsverwaltung zum Ausdruck, die allgemein erst durch die Verfassung von 1831 Tatsache wurde. Mit der Auflösung des Kurstaates und der Angliederung Hessens an Preußen verlor das Archiv die Behördenfirma als Hausarchiv und wurde forthin nur mehr „Staatsarchiv“ benannt, war aber tatsächlich nur ein Provinzialarchiv¹⁰.

Lokal

Schon zu den Zeiten Lgf. Wilhelms d. M., im Jahre 1502, hatte sich das Briefgewölbe in den Räumen des Schlosses zu Kassel befunden¹¹. Seine Unterbringung scheint nicht allzu glücklich gewesen zu sein. Wenigstens wurden schon im Jahre 1506 Klagen laut über die Gefahr des Verderbens der dort niedergelegten Urkunden¹². Ob diese Bedenken damals zu einer veränderten Aufbewahrung geführt haben, ist unbekannt. Der Raum des ursprünglichen Gewölbes ist sicherlich mit denen des späteren Hofarchivs nicht identisch. Diese bestanden aus dem eigentlichen Gewölbe und einer Stube. Sie befanden sich in dem im Jahre 1811 abgebrannten Kasseler Renaissanceschloß im Erdgeschoß des 1557 errichteten sogen. Küchenbaues, an der Ecke nach dem Marstall und dem Renthof sowie gegen die Hofapotheke zu. Sie lagen damit auf der Rückseite des Schlosses¹³. Nach ihrer Bau-situation waren sie gegen Feuersgefahr nicht ausreichend geschützt. Wenigstens wird im Jahre 1746 berichtet, daß innerhalb eines Zeitraumes von anderthalb Jahren zum dritten Male in einer an das Archiv anstoßenden Hofküche Feuer aus-

9 Slg. v. Gesetzen . . . f. Kurhessen Bd. III Verordn. v. 29. Juni 1821 § 23 Ziff. 16, § 28 Ziff. 2 StAM Best. 16 Rep. I Kl. 18 nr. 1 Antrag Rommels v. 24. Sept. 1821 — Staatskalender 1823; 1824.

10 Dabei blieben die bis z. J. 1866 in das Haus- u. Staatsarchiv gelangten älteren Teile des Hausarchivs, die vom Mittelalter bis in das 19. Jh. reichen, im Archiv. Die neueren Teile kamen erst um 1930 mit dem sog. Rumpenheimer Hausarchiv an das Staatsarchiv.

11 StAM Best. 1 nr. 212 Verz. 12 „Register der brieve im Schloß zu Cassel . . .“. — Über die Lage des Briefgewölbes haben wir bisher keine Nachrichten. Vermutlich befand es sich im Ludwigsbau oder im 1471 erbauten Bergfried. Der erst 1502 errichtete sog. Rotenstein kam wohl für eine Unterbringung nicht in Frage, oder sollte die Reper-torisierung von 1502 mit dem Einzug des Archivs in neue Räume zusammenhängen?

12 Gundlach I 118.

13 StAM Abt. Handschr. H 104 b Auszüge. — Kunstdenkmäler d. Rg. Bez. Kassel, Kassel Stadt Bd. I 269 ff., 281. — Chr. Fr. Schmincke: Versuch . . . Beschreibung . . . von Cassel (Kassel 1767) 105.

gebrochen war¹⁴. Im Jahre 1792 zeigten sich Sprünge in dem Gewölbe, die jedoch ohne weitere Folgen blieben. Nach der Zerstörung des alten Schlosses wurden die Archivalien des Hofarchivs im Jahre 1812 im *Garde meublé* aufbewahrt. Vermutlich handelt es sich hierbei um dieselben Räume im Erdgeschoß des Schlosses *Bellevue*, in denen sich das Hofarchiv noch im Jahre 1819 befand¹⁵. Es waren zwei enge Zimmer im „*Rez de chaussée*“ des Schlosses, unter der Bildergalerie und neben der Wachstube belegen. Für die Unterbringung der Archivalien waren sie wenig geeignet. Denn sie besaßen nur an der Schmalseite jeweils ein Fenster. Daher bestand keinerlei Luftdurchzugsmöglichkeit. Außerdem stieg aus dem nichtunterkellerten Fußboden dieser Erdgeschoßräume die Feuchtigkeit in der Wand hoch und zerstörte die im Jahre 1814 neu angelegten Archivalienreposituren durch Fäulnis. Unter diesen Umständen verlegte man das Hofarchiv in andere Räume. Zunächst waren die Mansarden des Friedrichspalais in Aussicht genommen. Dann aber entschloß man sich, das Hofarchiv in der Beletage des herrschaftlichen Gebäudes vor dem Wilhelmshöher Tor einzurichten, das an das Fürstenhaus dort angrenzt. Auch hier verblieb das Archiv nicht lange. Im Dezember 1825 erhielt es seine endgültigen Räume im Dachgeschoß des Museumsbaues. Dort wurden ihm zwei große und drei kleinere Zimmer auf der Seite nach der katholischen Kirche hin zur Verfügung gestellt. Alle späteren Pläne einer Ausweitung der Archivräume, etwa durch eine Verlegung des Archivs in den Neubau des Schlosses Kattenburg, scheiterten. Das Haus- und Staatsarchiv war gezwungen, in den schon bald als zu klein sich erweisenden Räumen zu verbleiben. Hieran änderte sich bis zum Ende des Kurstaates nichts mehr. An diesen Raum- und Unterbringungsschwierigkeiten scheiterten dann im Laufe des 19. Jh. alle Versuche einer Zentralisation des kurhessischen Archivwesens. Erst unter der preußischen Verwaltung wurden durch eine Verlegung des Archivs von Kassel nach Marburg Möglichkeiten geschaffen zu einer besseren Unterbringung der Archivalien und zu einer Vereinigung der zahlreichen größeren und kleineren Behördenarchive und Registraturen mit dem Staatsarchiv¹⁶.

Einrichtung

Die Aufbewahrung der Archivalien des Hofarchivs erfolgte schon im 16. Jh. in Kästen, die nach Schubladenart in sogenannte „Schränke“ eingeschoben wurden. Daneben dienten indessen auch Truhen und eiserne Kästen, ohne eine erkennbare äußere Ordnung, sowohl zur Aufnahme von ungeordneten Beständen als auch besonders wertvoller Archivalien. Seit Mitte des 18. Jh. pflegte man die Schubladen als „*cella*“ oder „*cellula*“ zu bezeichnen. Ihre Zahl war in stetem Wachstum begriffen. Im Jahre 1792 zählte man 192 Zellen. Nach den Verlusten an Archivalien in der Zeit der westfälischen Herrschaft gelang es dem Hofarchivar Pfeiffer, den Inhalt von etwa 150 Schubladen wieder aufzufinden. Die Archivalien wurden in den neuen Unterbringungsräumen wieder in der alten Form von „Schränken“,

14 StAM Best. 156 a Pak. 2 Protokoll: Bericht v. Motz 1746.

15 StAM Best. 5 nr. 13509 Bericht Jussows v. 9. Sept. 1819.

16 StAM Abt. Handschr. H 104 b Notizen. — Best. 156 a Pak. 1 Diarium — Best. 16 Rep. I Kl. 18 nr. 1 — vgl. G. K n e t s c h → Arch. Zs. III. F. Bd. 6, 50.

jetzt als „Schubladenreposituren“ bezeichnet, aufgestellt. Im Jahre 1843 vermehrte man die bisherige Einrichtung durch eine neue Repositur. Allmählich war die Zahl der Schubladen auf mehr als 300 gestiegen. Erst nach dem Umzug des Archivs von Kassel nach Marburg ging man zu neuen Formen der Aufstellung über. Man stellte die Urkunden in Schränken mit einer Facheinteilung auf. Die Akten wurden in den üblichen Regalfächern gelagert.

Verwaltung und Personal

Die Aufsicht über die Verwaltung des Briefgewölbes in Kassel gehörte dem Grundsatz nach zu den Aufgaben des Kanzlers, später auch des Vizekanzlers. In den Bestellungen und Dienstinstruktionen beider Beamten wird diese Aufgabe noch im 18. Jh. betont. Tatsächlich aber haben wir damit zu rechnen, daß der Kanzler und sein Vertreter schon im Ende des 16. Jh. nicht mehr persönlich im Gewölbe arbeiteten, wie dies noch ihre Vorgänger bis in die Mitte des 16. Jh. getan hatten¹⁷. Je länger je mehr beschränkte sich die Tätigkeit der oberen Beamten der Kanzlei auf die Wahrung einer gewissen Oberaufsicht. Bemühungen, wie sie etwa im Jahre 1605 festzustellen sind, ein oder zwei der jüngeren Räte mit guten historischen und juristischen Kenntnissen mit dem Inhalt des Archivs in eigener Arbeit vertraut zu machen, sind offensichtlich damals nicht zu irgendwelcher Bedeutung gelangt¹⁸. Die Räte, von denen dieser Vorschlag ausging, eilten mit ihren Gedanken der tatsächlichen Entwicklung um Jahrzehnte voraus. Erst gegen Ende des 17. Jh. kam es allmählich wieder zu einer Beschäftigung wissenschaftlich vorgebildeter Kräfte für die Archivarbeiten. Praktisch war die Betreuung des Gewölbes schon seit Beginn des 16. Jh. dem besonderen Kanzleibeamten hierfür, dem *Registrator*, übertragen¹⁹. Er versah diese Aufgabe auch in den Jahren nach der Länderteilung von 1567. Neben der Arbeit im Archiv hatte er gleichzeitig auch für die Ordnung in der Geschäftsregistratur der Kanzlei Sorge zu tragen. Außerdem war er zunächst auch noch an der Verwaltung des Samtarchivs in Ziegenhain mitbeteiligt. Das *Registratoren*amt war, wie schon während der Regierungszeit Lgf. Philipps, zunächst doppelt bis zum Jahre 1584 besetzt, ohne daß sich eine Scheidung der Funktionen der beiden Beamten genau nachweisen läßt. Allerdings war schon seit 1572 der eine der beiden Registratoren gleichzeitig als Kanzleisekretär beschäftigt. Daher entschloß sich Lgf. Wilhelm, auch organisatorisch hier Ordnung zu schaffen. Er verfügte die Einziehung des einen Registratorenpostens, da nicht „*zwen kocher uber einem essen kochen sollten*“²⁰. Tatsächlich ist auch in dem großen Staatshandbuch Lgf. Wilhelms, dem „*Oeconomischen Staat*“, nur noch ein Registratorenposten vorgesehen. Diese Regelung hat sich bis in die Mitte des 17. Jh. erhalten. Es scheint, daß um 1590 die Tätigkeit des Registrators im allgemeinen stärker auf die Besorgung der Kanzleiregistratur abgestellt war. Die Fürsorge für das Gewölbe dagegen war um

17 vgl. Gundlach I 246.

18 StAM Best. 4 d Rubr. nr. 178 Vizekanzler Antrecht an L. Moritz, 1605 Sept. 29 (nicht Kanzler Scheffer, wie Gesamtübersicht III 53 angegeben).

19 Gundlach I 118.

20 StAM Abt. 40 d 4 nr. 462 L. Wilh. IV. um 1580. — Gundlach I 336.

diese Zeit dem Kanzleisekretär anvertraut. Von seiner Hand besitzen wir ein damals begonnenes Akzessionsjournal²¹. Doch beschränkte sich seine Arbeit nicht auf diese Tätigkeit. Er war nicht nur Archivbeamter, sondern daneben auch zur Verwaltung der Kanzleiregistratur verpflichtet, wie sich aus den Sekretärsbestellungen ergibt. Zum mindesten bei dieser Tätigkeit sollte er sich der Mithilfe der Registratoren bedienen. Klarer als in Hessen-Kassel war in Hessen-Marburg die Archivverwaltung nach 1567 organisiert worden. Dort war für alle Archivgeschäfte ein besonderer Beamter eingesetzt, der den Titel eines „Archivregistrators“ führte, eine Bezeichnung, die man in Hessen-Kassel weder im 16. Jh. noch später gekannt hat²². Vielleicht war aber doch die Marburger Regelung ein gewisses Vorbild für die spätere Entwicklung in Hessen-Kassel. Denn nach der Wiedervereinigung der beiden Landesteile gelangt, spätestens seit den 20er Jahren des 17. Jh., das Amt des Registrators auch in Hessen-Kassel wieder zu seiner früheren Bedeutung in der Verwaltung des Briefgewölbes, das man jetzt als Schloßarchiv benannte²³. In der Mitte des 17. Jh. werden größere Ordnungsarbeiten im Archiv durch den Registrator, späteren Sekretär Gerhard Steinicke, vorgenommen. In einer Beziehung allerdings unterschied sich die neue Archivverwaltungsaufgabe des Registrators von derjenigen seiner Amtsvorgänger im 16. Jh. Er war nicht mehr für die Betreuung des Samtarchivs in Ziegenhain zuständig. Diese Aufgabe war seit Beginn des 17. Jh. in die Hand des Lehnsekretärs der Regierung Kassel gelegt worden. Durch diese Neuregelung stehen in der Mitte des 17. Jh. drei Beamte nebeneinander, die sich mit der Fürsorge für die Archive und Registraturen beschäftigen, soweit diese mit der Regierungskanzlei in Verbindung standen: der Kanzleisekretär und der Registrator, beide mit wechselndem Anteil an der Verwaltung von „Gewölbe“ und Kanzleiregistratur betätigt, sowie der Lehnsekretär, zuständig für die Verwaltung des Samtarchivs. Ein eigentliches Kanzleiarchiv, das spätere Regierungsarchiv, bestand in dieser Zeit noch nicht. Übrigens gab es zu Beginn des 17. Jh. auch an anderen Stellen Registratoren, doch waren sie reine Registraturbeamte und hatten mit der Verwaltung von Archiven nichts zu tun. Wir finden sie sowohl bei der Geh. Kanzlei wie bei der Rentkammer, auch dem Bergkolleg und dem Konsistorium. Eine gewisse Ausnahme von dieser Regelung machten die Registratoren der Regierung in Marburg, die nach der Wiedervereinigung von 1605 gewisse Restfunktionen einer Archivarstätigkeit ausübten²⁴. Allerdings war das Marburger Schloßarchiv damals gemeinsamer Besitz der beiden Linien Kassel und Darmstadt.

Die seit dem 16. Jh. stark angewachsene Masse des Schriftgutes machte dringend eine Neuregelung der Arbeitsverhältnisse notwendig. Diese erfolgte im Rahmen der Reorganisation des gesamten Staatsapparates nach der Beendigung des Dreißigjährigen Krieges. In seinem Gutachten über die neuzuschaffende Organisation be-

21 StAM Abt. Handschr. R 291 Alphabetisches Repertorium zu neuern Urkunden des Gewölbes zu Cassel, angelegt v. Johann Senger 1593.

22 Gundlach I 357. — vgl. meine Behörden- u. Beamtenkartei im StAM.

23 StAM Best. 17 I nr. 3627 Registratorenbestellung 1626 Juni 1: „dergestalt, daß er unsere archiven und registratur zur Cassel in verwahrung haben . . . auch mit zusehen soll, daß nichts von briefen und urkunden verderbt, vermodere oder sonstet umbkomme . . .“.

24 vgl. meine Behörden- u. Beamtenkartei im StAM.

tonte der Hofmarschall v. Günterode, ein alterfahrener Berater und Vertrauter der Landgräfin Amalie Elisabeth: „Einen Archivarium, zuvor ungebreuchlichen Bedienten habe ich mit in die Tafel eingerucket, weil die höchste notwendigkeit erfordert, daß das archivum wohl durchsuchet und in bessere Ordnung gebracht werde, dazu will ein gelerter und fleißiger junger mann von nöten sein“²⁵. Bei dieser Bedienung allein könne es indessen nicht bleiben. Vielmehr solle dem neuen wissenschaftlich gebildeten Archivar für die manuellen Arbeiten auch das notwendigste Kanzleipersonal, wenigstens ein Kanzleischreiber, zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Forderung des vornehmsten Geheimen Rates war die Notwendigkeit einer selbständigen Verwaltung des Archivgutes zum erstenmal anerkannt. Ausdrücklich betonte Günterode die Neuartigkeit des Titels des neuen Beamten. Wohl kannte man in Hessen-Marburg bereits Archivregistratoren, auch in Hessen-Darmstadt begegnet die gleiche Amtsbezeichnung. Mindestens im Jahre 1632 kannte man dort auch schon die Bezeichnung „Oberarchivar“. Woher Günterode die Anregung zu dem neuen Titel genommen hat, ist unbekannt. Sicher war es eine Nachahmung auswärtiger Verhältnisse, vielleicht eben jener darmstädtischen, die er bei der Rückgewinnung Marburgs kennengelernt hatte. Vielleicht aber hatte man sich auch an anderen Orten erkundigt. Wenigstens ist das Vorhandensein von etwa gleichzeitigen Abschriften über die Archivorganisation in Oldenburg auffällig. Aber sicherlich handelte es sich auch um eine Modeerscheinung. Es galt eben als vornehm, einen solchen Beamten zu besitzen. Auch in Brandenburg taucht ja um diese Zeit der erste Archivar, Schönbeck, auf.

Die eingeschränkten Finanzverhältnisse des kasselschen Staates und die drückenden Schulden aus der Kriegszeit erlaubten den Landgrafen jedoch zunächst nicht die Anstellung eines besonderen Beamten für die Pflege der Archivalien. So wurde zunächst nur der Titel als solcher angenommen und mit einer Sekretärsbestallung in hergebrachter Weise verknüpft bei der Annahme des Jost Christoph Thaurer im Jahre 1656 zum Sekretär, Archivar und Registrator. Trotz seines neuen Titels war Thaurer noch in der Hauptsache Kanzlei- und Registraturbeamter und mehr im Nebenamt mit der Betreuung des Gewölbes oder Schloßarchivs beauftragt.

Ein anderer Vorschlag der Geheimen Räte aus dem Jahre 1650 kam für das Urkundenarchiv offenbar nicht zur Durchführung. Man hatte, vermutlich unbewußt, den Gedanken von 1605 wieder aufgegriffen und wollte einen der jüngeren Räte der Kanzlei als einen „Oberinspektor“ ohne besondere Bestallung mit der Aufsicht über das „Hauptarchiv“ betrauen. Erst nach dem Tode Thaurers griff man diesen Gedanken in etwas veränderter Form wieder auf. Inzwischen hatte sich neben dem Schloßarchiv als einem Urkundenarchiv ein neues Behördenarchiv bei der Regierungskanzlei gebildet. Die reponierte Registratur der Regierung wird seit dem Ende des 17. Jh. als Regierungsarchiv bezeichnet und mit besonderen Beamten ausgestattet, die im Range eines Rates stehen und die Bezeichnung „Archivar“ tragen²⁶. Diesen Beamten oder wenigstens einem von ihnen, Heinrich Haxthausen, wurde 1683 die Mitbetreuung des Schloßarchivs übertragen. So führt die Vermengung der

25 StAM Best. 5 nr. 12196.

26 meine Gesamtübersicht über die Bestände des StAM (Marburg 1952) Bd. III 53.

Titel aus der Archiv- und Registratursphäre in Hessen-Kassel zu einer paradoxen Erscheinung. Die reponierte Regierungsregistratur wird mit wissenschaftlich vorgebildetem Personal besetzt, während das Hofarchiv noch bis in die Mitte des 18. Jh. ohne eine ständige, hauptamtliche Beamtschaft bleibt. Lediglich zeitweilig werden besondere Hofarchivare bestellt, die, neben oder unter den Regierungsarchivaren stehend, das Hofarchiv besorgten. Sie stammten eher aus der Hof- als der Kanzleisphäre. So wird Johann Sebastian Haas im Jahre 1687 zum Hofarchivar ernannt. Gleichzeitig verwaltete er die Hofbibliothek. Mit ihm trat zum erstenmal ein Gelehrter, nicht ein praktischer Jurist, an die Spitze des Hofarchivs. Seine geistige Bedeutung erhellt aus seiner Bekanntschaft mit Leibniz. Vermutlich hat er sein Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1695 ausgeübt. Sein Nachfolger wurde wohl der Regierungsarchivar Moritz Arnhold. Erst im Jahre 1723 scheint man wieder einen besonderen Hofarchivar angestellt zu haben. Damals wurde Johann Dietrich Motz zu diesem Amt bestellt unter der Aufsicht des früheren Regierungsarchivars und späteren Kanzlers Moritz Arnhold. Seit dem Jahre 1728 wurde ihm auch die Fürsorge über das besondere Kabinettsarchiv Lgf. Carls anvertraut. Motz behielt beide Ämter auch bei, als er im Jahre 1731 den Posten eines Geheimen und Landsekretärs übernahm und damit zu einer führenden Stellung innerhalb der Kabinettsphäre des Landgrafen aufrückte²⁷.

Hier wird eine schon im Ende des 17. Jh. angedeutete Entwicklung nunmehr klar. Das Hofarchiv wechselt allmählich aus der Sphäre der staatlichen Verwaltung in die Bezirke der engeren Hofverwaltung über. Diese Verlagerung ist nicht zufällig. Sie erklärt sich vielmehr aus dem geänderten Interesse an den Archivalien dieses Archivs. Im Zeitpunkt seines ersten Auftauchens und auch während des gesamten 16. Jh. bis tief in das 17. Jh. hinein hatte man es ausgesprochen als eine Schatzkammer der fürstlichen Rechte angesehen. Hier kam es gar nicht so sehr auf eine ständige Verwaltung an, denn die Hauptaufgabe der Registratoren an diesem Archiv bestand in der sicheren Aufbewahrung der unersetzlichen Rechtsdokumente. Solange sich der absolutistische Fürstenstaat noch auf unsicheren Bahnen bewegte, war er in manchem Notfall, in Streitigkeiten mit den eigenen Ständen oder auswärtigen Nachbarn auf eine Begründung seiner Herrschaftsansprüche durch Urkunden und Verträge angewiesen. Im Ende des 17. Jh. ist dieser Prozeß der Herrschaftsbildung in Hessen fast zum Abschluß gelangt. Die großen Auseinandersetzungen mit den Ständen sind im wesentlichen abgeschlossen. Auch die zahlreichen Streitigkeiten, vor allem mit dem darmstädtischen Vetter, sind auf ein erträgliches Maß zurückgegangen. So bedarf man der Urkunden nicht mehr zur steten Rechtfertigung und Behauptung. Ein anderer Gesichtspunkt tritt nunmehr in den Vordergrund. Das Bewußtsein des Erreichten spiegelt sich wider in der immer weiter gesteigerten Prachtliebe der Fürsten und dem Bedürfnis nach Verherrlichung der eigenen Person, des Hofes und des eigenen Hauses, der großen Taten der Vorfahren. Dieses Lob zu verkünden, ist die Aufgabe der allerorts nun auftretenden

27 Strieder: Hess. Gelehrtengegeschichte V 188 ff. — W. Hopf: Die Landesbibliothek Kassel 1580—1930 (Marburg 1930) 16. — StAM Behörden- u. Beamtenkartei; Best. 5 nr. 15081 Bestallg. f. Henr. Haxthausen; nr. 13499 Motz betr.

Hofdichter und Hofhistoriographen. In Hessen-Kassel bedeutet die lange Regierungszeit des Landgrafen Carl den Höhepunkt dieser absolutistischen Glanzperiode. Lgf. Carl ist es auch, der im Jahre 1717 den Marburger Professor Johann Hermann Schmincke zu seinem Hofhistoriographen ernannte und ihm das Recht zur Benutzung der hessischen Archive bei seinen Arbeiten einräumte. *Ad maiorem gloriam* des Fürstenhauses sollte auch die neuzuschreibende Geschichte dienen. So steht die Verwaltungswandlung des Hofarchivs in engem Zusammenhang mit dieser Änderung des Interesses vom Gesichtspunkt der praktischen Rechtsbedeutung zu jenem der verherrlichenden Geschichtsschreibung. Sie zeigt damit die Bedeutung der Hofhistoriographie für den absolutistischen Herrscher. Dieser Charakter der neuen Organisation wird vor allem klar und deutlich, wenn man die andersartige Stellung des Regierungsarchivs in Betracht zieht. Bei ihm stand die Sicherung der Verwaltungsarbeit im Vordergrund des Interesses. Es diente nicht Aufgaben der Hofhistoriographie, sondern praktischer Arbeit. Daher blieb hier die Besetzung mit praktischen Juristen, die zu höheren Verwaltungsstellen vielfach aufstiegen, üblich.

Was in der Ernennung von Motz bereits zeitweise verwirklicht war, die hauptamtliche Betreuung des Hofarchivs, wurde im Jahre 1746 endgültig und für die Dauer verwirklicht. Seit dieser Zeit stand das Hofarchiv — mit einer kurzfristigen Ausnahme — unter der ständigen Betreuung durch hauptamtlich tätige und wissenschaftlich vorgebildete Hofarchivare, denen das notwendige Hilfspersonal beigegeben war. Die wissenschaftliche Ausbildung der Hofarchivare beschränkte sich nicht mehr auf die juristische Ausbildung. Vielmehr betonte die Landkanzlei bei den Vorschlägen für die Neubesetzung der Stelle ausdrücklich, daß „*vor allen andern ein gewisser candidatus juris Jungmann zu Marburg angerühmt wird, daß derselbe zu Bekleidung einer solchen Function die erforderliche Geschicklichkeit besitze, indem er sich vornehmlich auf das studium diplomaticum geleet und auch sonst gute Wissenschaft haben soll*“²⁸. Zum ersten Mal war hier die Kenntnis historischer Hilfswissenschaften als die Voraussetzung für die Archivarstätigkeit verlangt worden. Sie blieb auch für die Zukunft eine wichtige Grundlage der Vorbildung der Archivare des Kurstaates. So bedeutet die Bestallung Jungmanns als Hofarchivar eine neue Stufe in der Entwicklung des kurhessischen Archivarberufs. Vom praktischen Registraturbeamten war man im Laufe des 17. Jh. zur Forderung nach dem wissenschaftlich vorgebildeten Verwaltungsbeamten gelangt. Jetzt deutet sich bereits der Übergang vom Juristen zum Historiker an. Wieder erklärt sich die Wandlung, wie schon Ende des 17. Jh., aus veränderten allgemeinen Anschauungen. Die Blütezeit der reinen Hofhistoriographie war vorbei. Der ausgeprägte Absolutismus des Landgrafen Carl war einer aufgeklärteren Denkweise seiner Söhne Friedrich und Wilhelm gewichen. Auch für sie behielt die Historiographie einen hohen Wert. Vielleicht wollte man sie auf eine solidere Grundlage stellen. Dazu gehörte dann die Schaffung geeigneter Grundlagen im Archiv. Vielleicht aber lag der neuen Organisation auch noch ein anderer Gedanke zu Grunde. Das Hessen der Mitte des 18. Jh. steht im Zeichen der strengeren Ausbildung des Polizei- und Ordnungsstaates. Unzählige große Gesetze und Verordnungen regeln

28 StAM Best. 5 nr. 8671.

das Verhältnis der Behörden untereinander und zu der Zentrale, sie legen die Beziehungen der Untertanen zum Staat wie auch die Fürsorgepflicht des Staates für seine Landesbewohner fest. In den Rahmen eines derartigen geordneten Staatswesens gehörte wohl die Beseitigung jeglicher Unordnung und damit auch die Fürsorge des Staates für eine ordentliche Übersichtlichkeit der Archivalien hinein, um so mehr als der alte Gedanke an die Schatzkammer der fürstlichen Rechte noch nicht völlig beseitigt war.

Schon im J. 1751 wurde dem Hofarchivar ein wissenschaftlicher Kollege beigegeben. In den 90er Jahren wurde die kollegiale Organisation des Hofarchivs durch eine direktoriale ersetzt. Doch war der Posten eines Direktors in den Jahren von 1804–1806 nicht mehr hauptamtlich besetzt. Seit 1806 erlosch auch diese Nebentätigkeit. Vorübergehend verzichtet man überhaupt auf die ständige hauptamtliche Verwaltung des Hofarchivs²⁹. Offensichtlich war sie nach dem Abschluß der großen Repertorisierungsarbeiten nicht mehr unbedingt notwendig. Man verband die Verwaltung wieder mit derjenigen des Regierungsarchivs, da *„diese Verbindung dem herrschaftlichen Dienst in der Hinsicht günstig ist, weil öfters Fälle vorkommen, wo die erforderlichen Nachrichten bei der Regierung mangeln“*³⁰. Auch nach der Restauration des kurhessischen Staates im J. 1814 wurde zunächst an dieser Verbindung festgehalten. Erst im Jahre 1820 wurde das Amt des Direktors des Hofarchivs von neuem belebt. Dies geschah im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Archivorganisation Kurhessens modernen Verhältnissen und wissenschaftlichen Bestrebungen anzupassen.

In Christoph Rommel, dem bekannten hessischen Historiker, fand man die für die neue Aufgabe geeignete Persönlichkeit. Sein Eintritt in die Verwaltung des Hofarchivs bedeutet einen Bruch mit der bisherigen Verwaltungstradition. Zum ersten Mal trat mit ihm ein Historiker hauptamtlich an die Spitze eines der kurhessischen Archive. Wiederum hatte sich das Interesse des Staates an der Bewahrung des Schriftgutes geändert. Wo früher die Sicherung rechtlicher Verhältnisse, fürstliche Hausinteressen oder praktische Verwaltungsarbeit den Grund für die Unterhaltung von Archiven gebildet hatten, trat nun der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Erforschung der Vorzeit in den Vordergrund. Die geistigen Forderungen der Romantik kamen in diesem Wandel des Interesses zur Geltung. Rommels Mitarbeiter, Georg Landau, hat ihnen zu Anfang der 30er Jahre des 19. Jh. beredten Ausdruck verliehen: *„Die Archive des Mittelalters gehören jetzt nur noch den Wissenschaften; deshalb werden sie auch willig dem Forscher geöffnet; was jahrhundertlang sorgfältig dem Blicke verborgen worden, wird jetzt hervorgezogen. Eine neue Epoche in der Forschung der Geschichte der deutschen Vorzeit ist dadurch begründet worden“*³¹. Wohl war auch Christoph Rommel noch mit dem Amt des Hofhistorio-

29 Während der westfälischen Zeit blieb das Hofarchiv, soweit es nicht geflüchtet worden war, ohne Verwaltung praktisch sich selbst überlassen. Eine gewisse Aufsicht scheint der Regierungsarchivar Wachs aus eigenem Antrieb durchgeführt zu haben. — Vgl. im übrigen StAM Best. 5 nr. 13498.

30 ebendort.

31 Best. 16 Rep. I Kl. 1 nr. 18 Denkschrift Landaus v. 1834 über das Ziegenhainer Samtarchiv.

graphen beauftragt, aber das fürstliche Interesse war nicht mehr allein auf die Geschichte des fürstlichen Hauses gerichtet. Wohl war das Hofarchiv auch ein Hausarchiv, aber zugleich war es von jeher auch ein Staatsarchiv, ein Archiv für Urkunden aus allen staatlichen Bereichen. Diesem Gedanken trug man jetzt nicht nur hinsichtlich der künftig aufzunehmenden Bestände Rechnung. Man zog diese Folgerungen auch für das Personal, das am Haus- und Staatsarchiv tätig sein sollte. Seit den 30er Jahren des 19. Jh. führten die Bestrebungen zur Umorganisation des Hofarchivs in ein Haus- und Staatsarchiv zu einer Erweiterung des Beamtenkörpers. Man stellte einige jüngere Historiker dem Leiter des Archivs zur Seite, die sich auf die Dauer als gute Kenner der Landesgeschichte im eigentlichen Sinn einen Namen zu machen wußten. Das Ergebnis ihrer amtlichen und privaten Tätigkeit waren sowohl historische Darstellungen wie Quellenpublikationen zur Landesgeschichte. Die Tätigkeit der Archivare des Haus- und Staatsarchivs für die Bedürfnisse der laufenden staatlichen Verwaltung blieb geringfügig, solange sich noch die Masse der Behördenakten, auch der nicht mehr kurrenten, in der Hand der staatlichen Behörden befand. Lediglich die Arbeiten für die Zentralisierung der Archive und die damit verbundene Visitation der auswärtigen Institutionen brachten die Archivare mit gewissen Verwaltungsaufgaben zusammen.

Behördliche Unterstellung

Nach dem jeweiligen Benutzungscharakter des Hofarchivs richtete sich die Einordnung in die Behördenhierarchie. Bis gegen Ende des 17. Jh., etwa um 1680, unterstand das Archiv der Aufsicht der Regierungskanzlei in Kassel. Nach einer Periode der anscheinend schwankenden Einordnung ist es seit mindestens 1746 eine reine Hofbehörde. Gelegentlich war ihm seit dieser Zeit sogar ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit der Regierung untersagt. Der Hofarchivar unterstand mittelbar oder unmittelbar dem Landesherren persönlich. Seitdem sich durch die Staatsorganisation von 1821 allmählich eine Scheidung von Hof- und Staatsbehörden anbahnte, übernahmen die Ministerien des Inneren und des Hauses die Dienstaufsicht über das Landesarchiv oder Haus- und Staatsarchiv. Bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung des Hausarchivs hatte praktisch das Ministerium des Inneren die Führung der Archivangelegenheiten bis zum Ende des Kurstaates.

Charakter der Bestände

Wie in den Zeiten Lgf. Philipps so wurde auch in den Jahren nach 1567 an einer Trennung von Briefgewölbe und Regierungskanzlei festgehalten³². Schon bald

32 Gundlach I 337 spricht von „einer Art Hausarchiv“ im Kasseler Schloß im J. 1581. Ihm war noch nicht klar, daß es sich hierbei um das eigentliche Urkundenarchiv handelte. — L. Zimmermann: Der hess. Territorialstaat im Jahrhundert d. Reformation I (Marburg 1933) 84 nennt 1580 als Gründungsjahr des von Gundlach zitierten „Hausarchivs“. Tatsächlich aber wurde damals lediglich die Kanzlei aus dem seit 1526 benutzten Boyneburgischen Hause nach dem neuerbauten Renthof verlegt, wo ihre Registratur in einem Gewölbe untergebracht wurde. vgl. Knetsch → Arch. Zs. III. F. Bd. 6, 50.

nach dem Regierungsantritt Lgf. Wilhelms IV. suchten die Registratoren nach Dokumenten über einen Pfandschilling der Herzogin v. Rochlitz. Sie konnten diese im Briefgewölbe nicht finden, ermittelten sie aber dann unter den Akten der Kanzlei. Im Jahre 1572 erbat Darmstadt einen Bericht des Landschreibers von Oberkatzenellenbogen „derselbe in e. l. Archiven oder Canzleyen noch zu befinden“. Als wenige Jahre später der darmstädtische Sekretär Kupferschlager zur Feststellung von Akten der Obergrafschaft Katzenellenbogen nach Kassel entsandt wurde, suchte er ebenfalls in „Kanzlei, Repositur, Schloß und Rentkammer“ nach ihnen. Auch Lgf. Ludwig bat im Jahre 1578 für einen Steuerprozeß um leihweise Überlassung von Archivalien „in e. L. archiven und reposituren zu Cassel zu befinden“³³. Man hatte demnach mehrere Aufbewahrungsorte für Archivalien und unterschied das Briefgewölbe von der Kanzlei mit ihren Akten und sonstigen Geschäftsmaterialien sowie von der Registratur der Rentkammer. Wahrscheinlich schon zu den Zeiten Lgf. Wilhelms d. M., mindestens aber seit der Regierung Lgf. Philipps bestand eine Scheidung zwischen dem Archiv, d. h. dem Briefgewölbe, und der Kanzlei. Indessen handelt es sich hier nicht um eine Trennung von Geschäftsregistratur und reponierter Registratur und um die Verselbständigung der letzteren zu einem Archiv. Dies ist ein Prozeß, der sich in Hessen-Kassel erst im Ende des 17. Jh. vollzieht, als sich das Regierungsarchiv von der laufenden Regierungsrepositur abzuheben begann. Was hier dagegen schon von jeher, seit wir genauere Kenntnis von dem hessischen Archivwesen besitzen, vor sich gegangen war, bedeutete etwas anderes. Es war eine Scheidung der Aufbewahrung des Schriftgutes nach Gesichtspunkten seiner rechtlichen Bedeutung und Wirksamkeit. Alles, was für den Nachweis von Rechten und Pflichten, Kapitalien und Schulden, Besitz und Verpfändungen wesentlich war, das gesamte Schriftgut von staats- und privatrechtlichem Interesse für das fürstliche Haus wanderte zu seiner Aufbewahrung in das Briefgewölbe. So ist dieses, wie schon sein Name sagt, von jeher im Wesentlichen ein Urkundenarchiv gewesen, in dem Urkunden und Verträge, aber auch Rechnungen, besonders die Steuer- und Amtsabrechnungen als wichtige Dokumente aufbewahrt wurden. Daneben gelangten auch vereinzelte Akten dort zur Aufbewahrung, offensichtlich auch nur, wenn ihr Inhalt von rechtlicher Bedeutung für das Fürstenhaus war. Die Masse der Akten dagegen verblieb bei der Kanzlei und ihrem Gewölbe, das nicht mit dem Briefgewölbe zu verwechseln ist.

So stellt das Kasseler Briefgewölbe oder Hofarchiv in den ersten hundert Jahren seines Bestehens im wesentlichen ein Urkundendepot vom Typ des Schatzarchivs dar. Dieser Eindruck verstärkt sich noch durch die immer wieder zu belegende Aufbewahrung von echten Wertgegenständen in seinem Raum. Wir denken dabei nicht nur an die von Gundlach bereits berichtete Unterbringung von Kleinodien der Lgfn. Sabine im Jahre 1581. Auch in späterer Zeit lassen sich ähnliche Fälle nachweisen. Im Jahre 1668 wurden mehrere Kisten aus der Erbschaft der Prinzessin Louise Friederike im Hofarchiv abgestellt. Auch nach dem Tode von Lgf. Carl lagerte man dort Wertsachen ein. Noch um die Wende des 18. und 19. Jh. wurde

³³ StAM Best. 17 I nr. 2129 Kanzleischreiben Darmstadts v. 4. Jan. 1572. — siehe auch oben Anm. 7.

das Hofarchiv seitens der Kabinettskassendirektion zur Aufbewahrung von Obligationenbriefen aus dem Besitz der Kriegskasse und der Hanauischen Rentkammerkasse benutzt. Wie sehr es aber auch als Urkundendepot noch den Wert eines Schatzarchivs fürstlicher Rechte besaß, beweisen die Flüchtigungen seiner Bestände in Kriegszeiten. Sowohl während des Siebenjährigen Krieges wie während der Zeit der napoleonischen Herrschaft wurden umfangreiche Teile der Archivalienbestände, daneben auch die Repertorien, in das befreundete Ausland geflüchtet. Nicht alles davon gelangte nach der Wiederherstellung des Kurstaates in das Hofarchiv zurück³⁴.

Laufend wurden neue Urkunden und Verträge den alten Beständen des Urkundendepots hinzugefügt. Dies läßt ein Akzessionsverzeichnis erkennen, das im Jahre 1590 begonnen wurde und bis in die Mitte des 17. Jh. reicht. Hier hätten auch die im Samtarchiv befindlichen Urkunden über das Eigentum im Niederfürstentum Anschluß gefunden, wenn man die durch das Testament Lgf. Philipps vorgeschriebene Teilung der Urkunden realiter durchgeführt hätte. Wenigstens brachte man die in Ziegenhain hergestellten Kopien hier unter. Übrigens gelangte tatsächlich auch manche Ausfertigung aus diesen Ziegenhainer Beständen auf dem Wege der Entleihung nach Kassel und verblieb dann endgültig bei den Urkunden des Hofarchivs. Denn grundsätzlich gedachte man, alle Originalausfertigungen im Hofarchiv aufzuwahren. Bisweilen finden wir in den zeitgenössischen Verzeichnissen ausdrückliche Hinweise, daß die in Frage stehende Urkunde als ein „Original“ in das fürstliche Hofarchiv gehöre³⁵. Bei der Saumseligkeit der Registratoren und auch um der Bequemlichkeit der Benutzung willen geschah die Überführung der Originale in das Archiv natürlich nicht in allen Fällen. Zu einer systematischen Erfassung aller Originalurkunden ging man erst in der Mitte des 18. Jh. über. Damals veranlaßten die Hofarchivare bei den verschiedenen Kasseler Behördenregistraturen die Ablieferung der vorhandenen Urkunden und Verträge. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden auch einige tausend *Lehnsreverse* seitens des Lehnsarchivs an das Hofarchiv zurückgeliefert. Sie hatten schon im Jahre 1567 einen Bestandteil des Kasseler Briefgewölbes gebildet und waren trotz ihrer Zugehörigkeit zum Samtarchiv niemals nach Ziegenhain abgeliefert worden. Wann ihre Abgabe an das Lehnsarchiv erfolgte, ist unklar. Sicherlich war es schon vor dem Jahre 1723 geschehen, denn damals regte die Kasseler Regierung bereits die Abgabe der Originaldokumente aus dem Lehnsarchiv an. Durch ein Reskript von 1751 wurde für die Zukunft die Einlieferung aller Urkunden an das Hofarchiv theoretisch sichergestellt. Ob dieser

34 Gundlach I 338. — StAM Best. 156 b Pak. 28 Erbschaft Prinz. Louise Fried. 1668; Best. 156 a Pak. 2 Prot. Spezifikation der Inventarien 1732; Best. 6 b nr. 8 im Hofarchiv reponierte Kammer- und Kriegskassenobligationen 1799; Best. 5 nr. 13509 Flüchtung 1757; nr. 15937 Flüchtung 1806.

35 StAM Abt. Handschr. R 245 Eintrag bei Rubrik Rodenhausen: „*dieses documentum ist als ein original ao. 1689 monats octobris in hiesiges fürstl. Hoffarchiv gebracht worden*“; ähnlich R 230 Eintrag bei Rubr. Hospitäler: „*die originalia sind in das Hofarchiv reponiret*“ (1699); ähnlich Best. 1 nr. 212 Verz. 1 Bd. 3 Bl. 47 vso. — Die Dienststellen der Verwaltung sollten sich für den Geschäftsgebrauch mit Kopien der Urkunden und Verträge begnügen.

Grundsatz stets durchgeführt worden ist, erscheint zweifelhaft. Zum mindesten mit dem Kasseler Kammerarchiv wurde noch im Jahre 1771 eine Bereinigung durchgeführt. Ein fortlaufend geführtes Akzessionsverzeichnis des Hofarchivs ist erst seit dem Jahre 1776 vorhanden³⁶. Vorher hatte man sich anscheinend nur bei größeren Erwerbungen zur Anlegung von Einzelakzessionsverzeichnissen entschlossen. Völlig im Sinne der grundsätzlichen Entscheidung von 1751 wurde bei der Behandlung des Archivgutes der im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß erworbenen Gebiete verfahren. Die Urkunden aus den Stiftsarchiven in Fritzlar und Amöneburg wurden sofort an das Hofarchiv zur Ablieferung gebracht³⁷. Wie es scheint, war diese Ablieferung allerdings der einzige Versuch des Hofarchivs, Urkundenbestände aus dem Lande in der Zeit vor 1806 in seine Verwaltung zu ziehen. Eine Ausnahme von dieser Regel machen lediglich eine Reihe größerer und kleinerer Klosterarchive. Der Zeitpunkt ihrer Eingliederung in das Hofarchiv ist nicht immer mit Sicherheit festzustellen. Mindestens einige von ihnen befanden sich bereits im Kasseler Briefgewölbe zur Zeit der Verhandlungen über die Teilung des Samtarchivs. Anderes ist vielleicht auf dem Wege über die Rentkammer an das Hofarchiv gelangt. Wenigstens läßt sich dies für die Dokumente des Klosters Georgenberg in Frankenberg nachweisen³⁸. Ein besonderes Schicksal hatte das Hersfelder Stiftsarchiv. Es war während des Dreißigjährigen Krieges in die Schweiz geflüchtet worden. Von dort wurde es durch Bemühungen Lgf. Carls in den Jahren 1713–1715 zurückerworben. Doch gelangte es nicht nach Hersfeld zurück, sondern es wurde dem Hofarchiv einverleibt. Hier befand sich bereits ein Teil des Archivs, den man nach Abschluß des Dreißigjährigen Krieges in Fulda erworben hatte³⁹.

Im allgemeinen blieben indessen die in den einzelnen Landesteilen beruhenden Urkundenbestände von einer zentralen Erfassung durch das Hofarchiv verschont. Dies galt sowohl für die im Jahre 1648 — abgesehen von Hersfeld — erworbenen Gebiete, also Oberhessen und Schaumburg, als für die im Jahre 1786 angegliederte Grafschaft Hanau und das nach den napoleonischen Kriegen übernommene Bistum Fulda. Die Konzentrierung aller dieser Urkundenbestände blieb einer späteren Zeit vorbehalten⁴⁰. Zwar hat sich die Direktion des Haus- und Staatsarchivs bereits seit Beginn der 20er Jahre des 19. Jh. um die Erweiterung der Urkundenbestände in dieser Hinsicht bemüht. Indessen blieb ihr der Erfolg versagt, weil Raumschwierig-

36 StAM Best. 40 d Rubr. 42 nr. 35 Ablieferung Ellingshäuser Dokumente 1752; Abt. Handschr. R 35 a; 213; 213 b; 54; 672 versch. Verzeichnisse fehlender bzw. abgelieferter Urkunden; Best. 156 Pak. 29 desgl.; Abt. Handschr. H 104 b Notizen; Best. 156 b Pak. 27 Hofarchiv Ausleihung zitiert Reskript v. 1751 betr. Urkundenabgabe, siehe auch Best. 156 a, dort auch in Pak. 1 Accessionsverzeichnis des Hofarchivs 1776–1837.

37 StAM Best. 156 a Pak. 1 Diarium.

38 StAM Best. 40 a Rubr. XXXIII Frankenberg 1771.

39 Best. 4 f Schweiz nr. 39; 4 f Hersfeld nr. 297; 4 f Fulda nr. 536; 775; 329; 785; 873.

40 Auf die Bestrebungen, die Zentralisation der Archivalien aus den Provinzen in dem Haus- u. Staatsarchiv durchzuführen, bin ich im Einzelnen nicht eingegangen, sondern verweise auf die Arbeit von E. Gutbier: Pläne und Versuche einer Zentralisierung der kurhess. Archive → Hessenland 49 (1938) 197 ff.

keiten eine wesentliche Vergrößerung der Bestände verboten. Lediglich für die Deutschordensarchivalien und die Bestände des Regierungsarchivs in Marburg kam es gegen Ende der 30er bzw. 40er Jahre zu einer Regelung. Die wesentlichste Urkundenerwerbung des Haus- und Staatsarchivs bis zum Ende des alten Kurstaates stellte der Hessen-Kasselische Anteil an den Beständen des im Jahre 1855 bis auf einen unteilbaren Rest aufgeteilten Samtarchivs in Ziegenhain dar.

Der ursprüngliche Archivalienbestand erfuhr durch Verluste während der Fremdherrschaft und bei der Fluchtung sowie durch die Gebietsveränderungen von 1815 einigen Wandel. In den 20er Jahren wurden aus diesem Grunde die Bestände der Herrschaft Plesse an das Königreich Hannover abgegeben. Die Urkunden des an Sachsen-Weimar gefallen Klosters Frauensee dagegen gelangten erst im Jahre 1867 an Weimar⁴¹. Im Jahre 1815 verfügte das Hofarchiv über einen Bestand von 30—40000 Urkunden.

Neben den Urkunden gehörten wohl schon von jeher auch Rechnungen zu den Beständen des Gewölbes und später des Hofarchivs. Mindestens seit dem 18. Jh. wurden auch Karten dort aufbewahrt. Eine Siegelsammlung ist bereits zu Ende des 17. Jh. in einem besonderen eisernen Kasten vorhanden.

Akten sollten im allgemeinen nicht zu den Beständen des Gewölbes gehören. Lediglich die Akten in Bigamiesachen Lgf. Philipps wurden schon bald nach 1581 seitens der Kanzlei an das Schloßarchiv zur Ablieferung gebracht. Ebenso waren bereits vor der Mitte des 18. Jh. die Akten über die Zeit der Gefangenschaft Lgf. Philipps, die sogen. Custodienakten, an das Hofarchiv zur Aufbewahrung gegeben worden. Nach dem Tode Lgf. Carls deponierte man im Hofarchiv Akten des Kabinetts, es waren wohl meist Kabinettskassensachen, die schon bald wieder an die Rentkammer ausgeliefert worden sind. Zum mindesten für Teile hiervon war dies wenigstens im Jahre 1736 der Fall. Im Jahre 1798 wurden aus dem Geh. Kabinettsarchiv die sogen. Assecurationsakten betr. den Religionswechsel des Landgrafen Friedrich II. an das Hofarchiv abgegeben, späterhin jedoch zeitweise wieder an das Geh. Kabinettsarchiv zurückgeliefert. Überhaupt läßt ein Blick in die Repertorien des Hofarchivs über fürstliche Personalien und ähnliche Rubriken erkennen, daß sich im Einzelnen manches Schriftstück in den Beständen fand, das nach heutigen Begriffen zu den Akten zu rechnen wäre. Tatsächlich ist auch von den neuzeitlichen Archivaren manches Stück aus seinen alten Zusammenhängen herausgenommen und den Beständen der Aktenabteilung angefügt worden. Aber es handelte sich im allgemeinen — abgesehen von den erwähnten vier größeren Gruppen — doch nur um Einzelstücke. Vorwiegend trugen sie wie die genannten vier Bestände den Charakter von fürstlichem Haus- oder Kabinettschriftgut mit rechtlichem Interesse. Insofern bestand eine gewisse Berechtigung zu ihrer Einordnung in die Bestände des Hofarchivs.

Dagegen war es seitens der Behörden noch nicht üblich geworden, größere nicht mehr kurrente Aktenbestände an das Hofarchiv abzugeben. Auch nahm man dort keine Registraturen auf, die nach der Auflösung einer Behörde mehr oder weniger

41 StAM Best. 156 a Pak. 1 Diarium. — Abt. Handschr. H 104 b Auszüge.

42 StAM Abt. Handschr. R 12 c; Best. 156 a Pak. 1 Diarium.

herrenlos geblieben waren. In diesem Sinne haben wir eine Auskunft des Hofarchivars Schmincke aus dem Jahre 1787 zu verstehen. Er berichtete damals der Regierung, im Hofarchiv seien nur Originalverträge und sonstige Urkunden, keinerlei Akten⁴³. Noch um die Wende des 18. und 19. Jh. stand man also dem Gedanken der Aufnahme von größeren geschlossenen Aktenbeständen fremd gegenüber. Das Problem, Akten aufgelöster Behörden in die Archive zu übernehmen, wurde in Hessen-Kassel erst anlässlich des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 von Bedeutung. In den von Mainz zu übernehmenden Gebieten befanden sich zwar keine Zentralbehörden, die der Auflösung verfallen wären, wohl aber wurden die Akten der in Aschaffenburg residierenden Mainzer Zentralverwaltung auf die Nachfolgestaaten verteilt. So gelangte ein Teil von ihnen nach Hessen-Kassel. Sie wurden anders als die Urkunden der Stifter Fritzlar und Amöneburg nicht an das Hofarchiv abgegeben, sondern wurden in das Regierungsarchiv in Kassel eingeliefert⁴⁴. Man betrachtete sie als einen Bestandteil der Verwaltung und mit ihr hatte das Hofarchiv keine Gemeinschaft. Es war noch wie im 16. Jh. lediglich ein Bewahrer der Dokumente über die Rechte des fürstlichen Hauses und des Staates. In der Zeit der westfälischen Herrschaft wurde die Frage der Aufnahme größerer Massen von Akten in die Archive Hessen-Kassels erneut zur Entscheidung reif. Damals konnte das Hofarchiv hierzu keine Stellung nehmen, seine Verwaltung ruhte in dieser Zeit völlig. Erst unter der Direktion Rommels wandte das Haus- und Staatsarchiv diesem neuen Aufgabengebiet seine Aufmerksamkeit zu. Sie erwuchs aus der Theorie wie aus der Praxis. Ausdrücklich wies Rommel in seinen Gutachten auf die zeitgenössische Archivtheorie und ihre Forderungen hin. Vor allem Bachmanns Badisches Staatsarchiv schien ihm wegweisend zu sein. Aber auch die tatsächlichen Verhältnisse im Kurstaate drängten auf eine Lösung des Problems der Aktenbewahrung, wie Rommel klar erkannte. Anders als im Jahre 1814 konnte man sich jetzt nicht mehr mit einer Neuverteilung der Akten aus archivähnlichen Gebilden auf die wiederhergestellten alten Behörden behelfen. Durch die Staatsreorganisation von 1821 waren tatsächlich manche älteren und neueren Aktenbestände herrenlos geworden und drohten der Vernichtung anheimzufallen, nachdem die betreuenden Behörden ihre Auflösung gefunden hatten. Zwar blieben die Bestrebungen Rommels angesichts der bestehenden Raumnot des Haus- und Staatsarchivs in ihrer Ausführung stecken, aber immerhin gelang es doch wenigstens in den 20er Jahren, die gesamte ältere Registratur der Geheimen Kanzleien in das Archiv zu übernehmen. Diese reichte bis in die Zeiten des Lgf. Moritz zurück und bildete fortan den wichtigsten Aktenbestand des Haus- und Staatsarchivs. In den 30er Jahren wurde sie durch die neueren Aktenbestände der Geheimen Kriegskanzlei und der Landkanzlei sowie des aufgelösten Geheimen Kabinetts und des Geh. Kabinettsarchivs ergänzt. Eine weitere Abrundung boten die anfangs der 50er Jahre übernommenen Regensburger Comitialakten. Wesentliches Material für eine Geschichte der äußeren und inneren Verhältnisse Hessens war auf diese Weise sichergestellt.

⁴³ StAM Best. 156 a Pak. 31 Bericht Chr. Fr. Schmincke an Reg. Kassel v. 3. März 1787.

⁴⁴ StAM Best. 156 b Pak. 15 Bericht d. Archivars Wachs an den Praefekten d. Fulda-departements v. 30. Aug. 1809. Ein Teil der Mainzer Zentralakten wurde nach den Angaben v. Wachs' an das Lehnsarchiv bzw. das Oberrentkammerarchiv abgegeben.

Es fand sogleich seine Auswertung in dem bekannten zehnbändigen Werke Rommels zur Geschichte des hessischen Fürstenhauses. Noch einmal war hier in großartiger Weise der Zusammenhang von Archiv und Hofhistoriographie aufgezeigt worden. Aber zugleich fand auch die eigentliche Landesgeschichte in stärkerem Maße Berücksichtigung. Denn im Jahre 1839 erfolgte die Überführung der Akten des Marburger Regierungsarchivs in das Haus- und Staatsarchiv, ihm folgte später das Archiv des Deutschen Ordens. Die Aufspürung als verloren betrachteter Klosterarchive und die Fürsorge für die kleineren Stadtarchive rundeten die Sammlung von Quellen für die eigentliche Landesgeschichte ab. Mit der organisatorischen Vereinigung des Haus- und Staatsarchivs mit dem Kasseler Regierungsarchiv fanden die Erfolge Rommels und seiner Mitarbeiter in der Erfassung der historisch wertvollen, nicht mehr kurrenten Behördenakten im wesentlichen ihren Abschluß. Lediglich aus dem Jahre 1858 ist uns noch die Übernahme von Akten und Rechnungen der Renterei Schmalkalden bekannt. Gewaltige Massen von Akten aber ruhten noch in dem Archiv der Rentkammer in Kassel, in den Provinzialarchiven der Regierungen in Hanau und Fulda sowie in der Mehrzahl der staatlichen Verwaltungsdienststellen und Gerichte. Sie reichten in vielen Fällen bis tief in das 16. Jh. hinein und wurden für die Verwaltungsarbeit schon seit langem nicht mehr benötigt. Das Haus- und Staatsarchiv hat auch diesen Beständen immer wieder seine Aufmerksamkeit zugewendet. Zu einer Einziehung aber ist es nicht mehr gekommen. Erst das Ende des Kurstaates stellte die Verwaltung des Haus- und Staatsarchivs vor die Aufgabe, binnen weniger Monate all das nachzuholen, was jahrzehntelangem Bemühen angesichts zahlreicher Widerstände nicht gelungen war: die endgültige Übernahme aller noch bestehenden Behörden-Altregistraturen und Nebenarchive⁴⁵. Das Haus- und Staatsarchiv war kein Archiv geworden für die Zwecke der modernen Verwaltung, wie es Rommel vielleicht gelegentlich vorgeschwebt hatte. Es hatte sich getreu dem Geiste seiner Zeit zu einem historischen Archiv mit wissenschaftlichen Zielsetzungen entwickelt.

Ordnung und Repertorisierung

Über den Ordnungszustand des Schloßgewölbes bzw. Hofarchivs in seiner Frühzeit sind wir bisher wenig unterrichtet. Anders als beim Samtarchiv in Ziegenhain hat sich hier in Kassel ein ausführliches Repertorium aus der 2. Hälfte des 16. Jh. nicht erhalten. Es scheint sogar so, als ob ein gebundenes Repertorium für die Kasseler Urkundenbestände im 16. Jh. gar nicht vorhanden gewesen ist. Dagegen haben sich eine Reihe von gleichmäßig angelegten Einzelverzeichnissen erhalten, die allem Anschein nach bereits im 16. Jh. angelegt worden sind⁴⁶. Vermutlich wurde

45 vgl. im Allgemeinen: StAM Best. 16 Rep. I Kl. 1 nr. 18 vol. I—II.

46 Noch Landau sagte im J. 1835: „Das Ganze umfaßt über 300 Schubladen. Diese Urkunden sind alle in Repertorien verzeichnet, von denen jedoch, wie man sagt, während der westfälischen Herrschaft, ein Teil abhanden gekommen, so daß von mehr als 300 Repertorien etwa 50 fehlen“. (a. a. O.) Hier konnte es sich nur um die „Kastenverzeichnisse“ handeln. Denn eine Übersicht der Bandrepertorien des 18. Jh. läßt keine Verluste dieser Art entdecken. Man sah also wohl die Verzeichnisse in den einzelnen Kästen als das eigentliche Repertorium an.

gleichzeitig mit den Aktenordnungsarbeiten in der Kanzleiregistratur im Jahre 1581 oder bald danach eine Verzeichnung des Inhaltes der einzelnen Schubladen des Briefgewölbes vorgenommen. Keinesfalls ist das Repertorium des Schloßarchivs identisch mit der sogen. „Kanzleiregistratur“ von 1581, wie dies schon Knetsch betont hat⁴⁷. Der Titel dieses Verzeichnisses stimmt schon bedenklich. Das genaue Inhaltsverzeichnis aber macht klar, daß es sich bei der „Kanzleiregistratur“ im wesentlichen um ein Aktenverzeichnis handelt. Außerdem stand ja auch, wie oben erwähnt, das Briefgewölbe in keinem engen Zusammenhang mit der Kanzlei, zum mindesten nicht räumlich. Die vorhandenen Einzelrepertorien sind sog. **Kastenverzeichnisse**, die sich allerdings erst in Handschriften des beginnenden 17. Jh. erhalten haben⁴⁸. Aus ihnen sowie aus dem schon erwähnten, im Jahre 1590 angelegten **Akzessionsbuch**, das bis in die Mitte des 17. Jh. reicht, können wir die Ordnung des Briefgewölbes in seinen Grundzügen erkennen. Wie in Ziegenhain, so wurden auch in Kassel die Urkundenbestände nach einzelnen „Sedes“ eingeteilt. An größeren Gruppen lassen sich in Kassel feststellen:

kaiserliche Recognitionen	Urfehden, Verzicht- und Schadlosbriefe
Einungen und Verträge	Testamente
Schuldverschreibungen	eheliche Verschreibungen
Quittungen	Stiftungen und geistliche Lehen
Lehnsreversalien	Eigentum des Niederfürstentums

Die Übereinstimmung dieser Gruppen mit den von Fink⁴⁹ angeführten 6 Sedes des Ziegenhainer Samtarchivs:

kaiserliche und königliche Privilegien	Eigentum der Nieder- und Obergrafschaft
Einungen und Verträge	Eigentum des Nieder- und Ober-
Wittumsverschreibungen, Testamente	fürstentums
und dergleichen	
Schuld- und Pfandverschreibungen, Stif-	
tungen und geistliche Lehen	

ist überzeugend. Beide Archive waren offensichtlich nach dem gleichen Schema eingerichtet. Übrigens war dieses Ordnungsprinzip nicht erst anlässlich der Organisation des Samtarchivs geschaffen worden, wie Fink zu vermuten scheint. Vielmehr hatte der Registrator Pergamenter bereits zu Zeiten der Regierung Lgf. Philipps nach der Verlegung des Urkundendepots von Kassel nach Ziegenhain einen Ordnungsplan dieser Art ausgearbeitet. Er nannte die Hauptgruppen „**Alphabet**“ und unterschied 5 Hauptabteilungen, von denen eine das gesamte Eigentum umfassen sollte⁵⁰. Mit der Bezeichnung „**Alphabet**“ schloß sich Pergamenter an die ursprüngliche Urkundenaufstellung in Kassel und Marburg an. Dem Repertorium

47 G. Knetsch: Das Staatsarchiv zu Marburg → Arch. Zs. III. F. Bd. VI (1930), 43–54, bes. 50.

48 Gesamtverzeichnis des 17. Jh. siehe folgende alte Repertorien: StAM Abt. Handschr. R 171; 318 nr. 2; 661 a; 661 b; 661 c; 661 d; 661 e; 664 a; 664 c; 664 e; 663; dazu R 256; ferner Best. 156 a Pak. 2 Prot.

49 Fink a. a. O. 5.

50 StAM Best. 1 nr. 212 Verz. 15.

von 1502 für die Bestände in Kassel und Marburg liegt ebenfalls eine Aufteilung in 5 Alphabete zugrunde. Allem Anschein nach bildete die Urkundenordnung des Kanzlers Stein in Marburg im Jahre 1486 die Unterlage für alle späteren Ordnungsbemühungen. Wenigstens läßt sie bereits drei der wesentlichen späteren Gruppen erkennen. Wir werden annehmen dürfen, daß die Ordnung des Kasseler Gewölbes demnach im wesentlichen mit den früheren Ordnungsarbeiten übereinstimmte. Die oben genannten Gruppen erlauben wohl kaum eine völlige Identifizierung des Inhaltes des Briefgewölbes, sondern sind nur eine lückenhafte Aufzählung.

Manche der erwähnten Abteilungen waren aufgegliedert. Dabei kamen verschiedene Systeme zur Anwendung. Die Gruppe der Einungen und Verträge war nach einem gemischten Staaten- und Rangalphabet geordnet, Verträge mit Fürsten, Städten und Grafen etc. lagen daher nicht in der Reihenfolge des Staatenalphabets, sondern jeweils in besonderen Gruppen. Die Abteilung des Eigentums war wie in Ziegenhain alphabetisch nach Orten gelegt. Die Urkunden lagen in Kästen, die außen mit einer Signatur versehen waren. Im Kasten sollte sich ein Verzeichnis aller Einzelstücke befinden. Von den erhaltenen Verzeichnisresten führen einzelne die Urkunden nach einer laufenden Numerierung innerhalb des Kastens an, andere sind chronologisch geordnet. Wäre die ursprüngliche Verzeichnung wirklich ständig fortgeführt worden, so hätten sich die Geheimen Räte im Jahre 1650 nicht den Kopf zu zerbrechen brauchen über eine notwendige „gute richtige Ordnung“ des Archivs. Anscheinend kamen aber auch sie nicht zu grundlegenden Veränderungen des bestehenden Zustandes. Man mußte sich wohl aus finanziellen Gründen lediglich auf eine Ergänzung der vorhandenen Kastenverzeichnisse beschränken. Das Ergebnis dieser Bemühungen sind wohl die schon erwähnten Verzeichnisse, die während der Wirkungszeit des Registrators bzw. Archivars Gerhard Steinicke entstanden.

Erst um 1685 wurden die Repertorisierungsarbeiten wieder aufgenommen. Ihr Ergebnis war ein heute noch vorhandenes *B and r e p e r t o r i u m*, das „Repertorium A–Z“. Es verzeichnet Urkunden und Verträge aus den Jahren von 1404 an und ordnet sie innerhalb der Buchstaben des Alphabets chronologisch⁵¹. Die Einreihung in das Alphabet erfolgte nach Sachbezeichnungen, Personennamen, Gattungsbegriffen und Staatennamen. Zweifellos war das Repertorium kein Gesamtverzeichnis der Urkunden. Vielleicht war es nur eine Ergänzung der bereits bestehenden Kastenverzeichnisse. Denn in der Hauptmasse stammen die verzeichneten Urkunden erst aus dem 17. Jh. Außerdem fällt die starke Übereinstimmung mit dem im Jahre 1590 angelegten Akzessionsbuch auf. Was völlig in ihm fehlte, waren die Urkunden des sog. „Eigentums“. Ihnen hat offensichtlich der Archivar Arnhold zwischen 1690 und 1700 seine Aufmerksamkeit zugewendet. Leider scheint dieses Repertorium indessen nicht mehr vorhanden zu sein. Wir kennen seine Existenz lediglich aus verschiedenen Hinweisen Arnholds in anderen Verzeichnissen. Danach waren die Urkunden des Eigentums in hergebrachter Weise nach dem System des Ortsalphabets verzeichnet. Außer ihnen hat aber auch die Gruppe der Einungen und Verträge Aufnahme in dieses Repertorium gefunden. Wenigstens finden sich Hinweise auf die Unterabteilungen Sachsen, Rietberg und Schaumburg. Wir dürfen annehmen, daß sich Arnhold nicht mit Einzelabteilungen allein begnügt hat, sondern

51 StAM Abt. Handschr. R 256.

zum mindesten beabsichtigt hat, ein Gesamtrepertorium herzustellen. Denn er bezeichnet sein Werk mehrfach als „mein Repertorium über das fürstliche Hofarchiv“⁵². Allem Anschein nach ist die Arbeit indessen nicht vollendet worden. Auch der Regierungsarchivar Kuchenbecker, der in den 30er Jahren des 18. Jh. einen Repertorisierungsauftrag erhielt, hat seine Verzeichnung nicht zu Ende geführt⁵³. So war bis um die Mitte des 18. Jh. noch kein Repertorium vorhanden, das die gesamten Bestände des Hofarchivs im Einzelnen nachgewiesen hätte.

Die Durchführung dieser großen Arbeit war die Aufgabe der hauptamtlich tätigen Hofarchivare, deren Reihe im Jahre 1746 durch Reinhard Henrich Jungmann eröffnet wird. Ihm und seinen Mitarbeitern, vor allem Christoph Friedrich Schmincke und Georg Peter Becker, verdanken wir die lange Reihe stattlicher Bandrepertorien, die noch heute den Schlüssel zu den Beständen des alten landgräflichen Archivs bilden. Jungmanns Instruktion lautete auf eine „Renovierung“ des Hofarchivs. Vor allem sollte er sämtliche Dokumente durchsehen, sie nach Materien separieren und ihren Inhalt in Form eines „Extraktes“, eines Regests, in ein „*Repertorium juxta ordinem alphabeticum* eintragen, *forters gewisse sedes nach Art und Beschaffenheit der Sachen machen und eine jede in seine behörige cellulam registrieren, nummerieren und beschreiben helfen*“. Die Aufgabenstellung war damit klar. Es sollte ein nach sachlichen Gesichtspunkten unterteiltes Repertorium erstellt werden. Von Rücksichten auf eine Verschiedenartigkeit der Provenienz der Archivalien war in den Instruktionen noch keine Rede⁵⁴.

Als Grundlage für die Ordnungsarbeit diente anscheinend ein Übersichtsverzeichnis, das in einer Fassung vom Jahre 1752 vorliegt. In ihm war zunächst der Inhalt von 156 „Zellen“, den früheren Kästen oder Schubladen, aufgeführt. Nachträge und Neuzugänge, die von Jungmann und Schmincke in die Übersicht eingetragen wurden, vermehrten den Bestand auf 377 Zelleneinheiten. Doch waren dabei zunächst 90 noch unbelegte Zellen mitgezählt worden. Dieser „*Conspectus rubricarum*“, wie ihn Jungmann und Schmincke formiert hatten, ist im Laufe des 18. und 19. Jh. mehrfach neu aufgestellt worden⁵⁵. Er bietet somit ein gutes Bild des allmählichen Wachsens der Bestände des Hofarchivs. Darüber hinaus aber läßt er uns die Entstehung und Gliederung der inneren Ordnung des Hofarchivs erkennen. Diese ist eine Mischung von Sach- und Territorialgruppierungen in ähnlicher Weise, wie dies bereits im Ziegenhainer Samtarchiv und in den Kasseler Beständen des 16./17. Jh. durchgeführt war. Neben den Sach- und Territorialabteilungen dagegen tauchen auch Gruppen von Archivalien auf, die man fast als provenienzmäßig aufgestellte Bestände ansehen kann. Allerdings sind diese Provenienzen selbstverständlich noch nicht bewußt geformt worden. Sie haben sich wohl eher zufällig durch die Übernahme geschlossener fremder Archivkörper in das herrschaftliche Archiv gebildet. Anscheinend sind sie aus rein rechtlichen Gründen entstanden oder vielmehr erhalten geblieben. Denn von dieser scheinbaren pro-

52 verschiedene Hinweise in StAM Abt. Handschr. R 215 c; 262 c.

53 StAM Best. 5 nr. 8671 Bericht d. Landkanzlei v. 17./28. Febr. 1746.

54 a. a. O. Instruktion v. 1746.

55 StAM Abt. Handschr. R 327 nr. 1 a; 327 nr. 3; Best. 5 nr. 15258; Best. 16 Rep. I Kl. 18 nr. 1 vol. I.

provenienzmäßigen Aufstellung sind zunächst nur die Urkunden aus dem Besitz der aufgehobenen Klöster betroffen. Daß für die „Klosterbriefe“ eine gewisse Schwierigkeit der Einordnung bestand, war schon Georg Pergamenter klar gewesen, als er zu Zeiten Lgf. Philipps seinen Plan für die Systematisierung des Ziegenhainer Archivs aufstellte. Hier erschienen die Klosterbriefe neben den Gruppen der Urkunden der Landgrafen von Hessen, denen der Grafen v. Ziegenhain und jenen der Grafen v. Katzenellenbogen bereits als eine vierte Rechtsquelle von eigenem Leben. Allem Anschein nach faßte man die mit dem einzelnen Kloster zusammenhängenden Rechte und Pflichten doch noch als einen selbständigen Gesamtkomplex auf. Man unterschied diese Rechte nach ihrer Entstehung von den eigentlich fürstlichen Rechten, obwohl der Landesherr bereits das Eigentum an den säkularisierten Klöstern angetreten hatte. Einen Parallellfall hierzu bietet die hessische Verwaltungsgeschichte. Auch hier kennt man, in gewisser Absonderung von der übrigen staatlichen Verwaltung, für landesherrliche Beamte den Titel von Klostervögten und Klosterverwaltern noch bis in das 17. Jh. hinein. Dabei hatte auch hier eine selbständige Tätigkeit der Klosterverwaltung an und für sich bereits längst aufgehört. Man hat also sicherlich im 16. Jh. bewußt darauf verzichtet, die Klosterurkunden im Einzelnen je nach ihrem Ortsbetreff auf die jeweiligen Orte des „Eigentums“ des Landesherrn zu verteilen. Wohl aber stellte man sie als jeweils geschlossenen Rechtskörper mit in die Rubrik des „Eigentums“. In dieser Weise ist man sowohl in Kassel wie in Ziegenhain verfahren. Denn tatsächlich bildeten die Klosterarchive ja einen, wenn auch für sich und unter anderen Voraussetzungen entstandenen Teil des fürstlichen Eigentums.

Ähnlich geartet wie bei den Klosterarchiven waren wohl die Gesichtspunkte von Jungmann und Schmincke für die Einordnung von Archiven ausgestorbener Adelsfamilien. Vielleicht war es hier schon weniger der Gedanke an einen neuen Rechtskreis. Er spielte für die Interessen der schon in stärkerem Maße wissenschaftlich eingestellten Archivare des 18. Jh. wohl bereits eine geringere Rolle. Es war wohl doch schon die Ahnung eines eigenständigen Lebens dieser Adelsarchive. Sie war wohl die Veranlassung dazu, sie ebenfalls jeweils als geschlossenen Archivkörper in das Hofarchiv aufzunehmen und nicht auf die Sach- und Ortsrubriken zu verteilen. Die bereits Tradition gewordene Regelung für die Klosterarchive wird dabei als Vorbild vielleicht nicht ohne Wirkung gewesen sein.

Auch von einem anderen Gesichtspunkt gesehen, erscheint die zunächst auffällige Sonderstellung der genannten Abteilungen als verständlich und organisch gewachsen. Schon das Urkundenrepertorium des Marburger Gewölbes vom Jahre 1502 kannte einen Unterschied zwischen Urkunden der Landgrafen von Hessen und solchen der Grafen von Katzenellenbogen. Auch hier ist sicherlich zunächst an den jeweils damit verbundenen Rechtskreis gedacht gewesen. Aber als dieser Gesichtspunkt allmählich mehr in den Hintergrund trat, verband man mit der ursprünglichen Aufspaltung mehr und mehr den Gedanken an die Territorien, auf denen diese Rechte ruhten. In diesem Sinne konnte man auch die Kloster- und Adelsarchive als etwas Abgesondertes ansehen, sie sozusagen mit den Territorien auf eine Ebene stellen. Sicherlich dürfen wir in der Sonderstellung der beiden Urkundengruppen noch nicht den Versuch einer provenienzmäßigen Aufgliederung der Bestände sehen.

Anerkanntes Ordnungsprinzip war vielmehr das Territorialprinzip. Noch Rommel sprach in seinem 1. Gutachten über die Zentralisation der Archive im Jahre 1821 von den „*Dokumenten der ausgestorbenen und mit Hessen reuniten Grafschaften und Herrschaften*“. Man dachte dabei noch nicht an provenienzmäßig gegliederte Archive, sondern sah die Ordnung noch völlig vom territorialen Gesichtspunkt her. In diesem Sinne sprach auch die Denkschrift Landaus vom Jahre 1835 über die notwendigen Ordnungsarbeiten im Haus- und Staatsarchiv⁵⁶. Sie erwähnte die Zusammensetzung aus „*einer Menge von Archiven*“ und nannte dabei unter anderem die Archive des Stifts Hersfeld, der Grafschaften Katzenellenbogen, Ziegenhain, Schaumburg und Hanau sowie der Herrschaft Schmalkalden. Tatsächlich aber befanden sich zu diesem Zeitpunkt Archivalien aus der Grafschaft Hanau noch gar nicht im Haus- und Staatsarchiv, sondern ruhten noch in Hanau. Auch die Schaumburger Urkunden bildeten noch einen Bestandteil des Bückeburger Samtarchivs. So konnten also die sogenannten Archive von Schaumburg und Hanau höchstens pertinenzmäßige Sammlungen von Archivalien sein. Der Gedanke liegt nahe, daß auch bei den übrigen genannten „Archiven“ eine ähnliche Situation gegeben war. Doch enthielten diese wenigstens einen Kern von echter Provenienz. Bei dem Doppelgesicht der vorhandenen Gruppen überrascht es nicht, daß die 400 Urkunden, die im Jahre 1839 aus dem Marburger Regierungsarchiv nach Kassel abgeliefert wurden, dort in die vorhandenen Urkundengruppen eingearbeitet wurden. Eine Aufstellung nach Provenienzen in unserem heutigen Sinne kannte man eben noch nicht und das Territorialprinzip als Ordnungsgrundsatz stand einer derartigen Maßnahme nicht im Wege. Wieweit man im Grunde noch von unseren heutigen Ordnungsbemühungen distanziert war, zeigt auch die Generalanweisung aus dem Jahre 1835. Hier wurde das Ordnungssystem des Haus- und Staatsarchivs zum Generalsystem für die Ordnung aller Urkundenbestände des Landes erhoben ohne Rücksicht auf die jeweils gebotenen örtlichen Verschiedenheiten.

Trotzdem erkennen wir bereits in den 30er und 40er Jahren des 19. Jh. Ansätze zu einer anderen Ansicht über die Ordnung des Archivs. Landau wies in seiner eben schon erwähnten Denkschrift von 1835 auf die Zweckmäßigkeit hin, die Klosterarchive aus dem Buchstabenalphabet des „Eigentums“ herauszunehmen. Sie sollten „*besonders, als für sich bestehend, gleich den Grafschaften aufgestellt werden*“. Die Stellungnahme Landaus bedeutete praktisch hinsichtlich der Klosterarchive die Vorwegnahme des Provenienzprinzips, das erst 40 Jahre später im Staatsarchiv eingeführt wurde. So ist Landaus Vorschlag die geistige Grundlage geworden für die heute im Staatsarchiv bestehende selbständige Urkundengruppe „Hessische Klöster und Kirchen“. Dem Grundsatz der Sonderung der Klosterarchive entsprach die Aufstellung der aus Marburg übernommenen Deutsch-Ordens-Urkunden als selbständiger Bestand. Die gleiche Behandlung erfuhren auch einige der neu in das Haus- und Staatsarchiv gelangten Kloster- und Stadtarchive.

Für die Untergliederung der einzelnen Hauptabteilungen territorialer Prägung läßt der „*Conspectus*“ von 1752 folgendes erkennen:

56 StAM Best. 16 Rep. I Kl. 18 nr. 1 vol. I.

- | | |
|--|--|
| 1. Päpstl. Bullen | 68.—69. Ritterschaft, Adel |
| 2. kaiserl. Privilegien | 70. Untertanen |
| 3.—11. Ehepakten, Bigamie | 71. Pfänner von Sooden |
| 12.—16. Testamente | 72.—117. im Fürstentum belegene Städte, Ämter, Schlösser etc., auch adel. Familien (alphabetisch n. Orten, dazwischen als besondere Zellen Urkunden der hess. Klöster) |
| 17.—19. Custodiensachen | 118. Päpstl. Bullen f. Hersfeld |
| 20. Grafen v. Dietz | 119. Kaisl. Privilegien desgl. |
| 21. Fürstliches Haus | 120.—121. Einungen u. Verträge f. Hersfeld |
| 22.—45. Einungen u. Verträge (nach Staatenrangfolge, darin alphabetisch) | 122. hess. Lehnreverse f. Hersfeld |
| 46. Reichs- u. Kreissachen | 123.—129. Eigentum (hersf.) |
| 47. Religionssachen | 130.—134. hersf. Klöster |
| 48.—50. Schutzbriefe | 135.—137. Katzenellenbogen |
| 51.—53. Geistliche u. Kirchensachen | 138. katzenell. Klöster |
| 54.—56. Hospitalsachen u. Stift Kaufungen | 139.—140. Ziegenhain u. Nidda |
| 57. Universitätssachen, Stipendien | 141. desgl. Klöster |
| 58.—59. Landesordnungen | 142. Schaumburg |
| 60. Konzessionen, Zunftbriefe | 143.—144. Hanau |
| 61. Steuern, Quittungen | 145.—148. Plesse |
| 62. Kameralsachen | 149. Schmalkalden |
| 63. Bergwerks-, Münzsachen, Siegel | 150.—151. Schuld- u. Pfandverschreibungen |
| 64.—66. Fehden, Sühnen etc. | |
| 67. Landtage | |

Die scheinbare Regellosigkeit dieser Aufzählung ergibt bei näherer Betrachtung ein klares System. Einmal liegt eine Gliederung vor nach Territorien: Niederfürstentum, Hersfeld, Katzenellenbogen, Ziegenhain und Nidda, Hanau, Plesse, Schaumburg, Schmalkalden. Zum andern gliedert sich jedes Territorium in die großen Gruppen: Privilegien, fürstl. Haus, Einungen und Verträge, Eigentum, Klöster. Für Hessen allein wird die sachliche Gliederung in einzelnen Punkten erweitert.

An diesen ursprünglich vorhanden gewesenen Block schließen sich dann erst nachträglich die wiedererworbenen hessischen Lehnurkunden und Lehnreverse an. Die im Laufe des 18. Jh. erworbenen Neuzugänge lassen keine systematische Einordnung mehr erwarten, da die Reihenfolge der Zellen festgelegt war. So gliedern sich die Neuerwerbungen in Archive ausgestorbener Familien oder in Sachbetreffe: Krieg, Kapital, Akzise und Zoll u. ä. Zur leichteren Orientierung legte man im 19. Jh. die Übersichtsverzeichnisse nicht mehr in der Reihenfolge der Zellen an, sondern man ordnete die Rubriken alphabetisch. Wie ein Vergleich der Rubriken des „Conspectus“ von 1752 mit den nur unvollkommen ermittelten Gruppenbezeichnungen des 16. Jh. zeigt, haben die Hofarchivare des 18. Jh. die alte Ordnung ohne weiteres übernommen und lediglich in Hinsicht auf die Neuzugänge ergänzt.

Ihre eigentliche Arbeit im Hofarchiv bestand in der systematischen Erfassung und Verzeichnung der bereits im Hofarchiv befindlichen Archivalien sowie in der Ergänzung der Bestände durch Ablieferungen aus den Behörden. Vor allem die letzteren Arbeiten scheinen im Jahre 1752 im wesentlichen zum Abschluß gelangt zu sein. Dieser Zeitpunkt bezeichnet wohl gleichzeitig den Beginn der Regestierungs- und Repertorisierungsarbeiten. Wenigstens werden wir in dieser Weise die damals

erfolgte Personalvermehrung zu verstehen haben. Über die Reihenfolge der Arbeiten und ihre Verteilung sind wir im Einzelnen nicht unterrichtet. Aus erhaltenen Repertorienkonzepten läßt sich feststellen, daß mehrfach beide Hofarchivare gemeinsam an einem Bestande gearbeitet haben. Vielleicht war dies überhaupt die übliche Form ihrer Tätigkeit. Die Dauer der Arbeit kennen wir nicht. Bis zu Schminckes Tod im Jahre 1795 war die gesamte Arbeit mindestens im Konzept völlig abgeschlossen. Anscheinend war damals nur das Repertorium über die Aktivschuldverschreibungen noch nicht abgeschrieben. Als einziges der erhaltenen Konzepte weist es Nachträge aus den Jahren zwischen 1784 und 1797 auf⁵⁷. Ein weiterer Grund, der für den Abschluß der Arbeiten bis zu Schminckes Tod spricht, ist das Fehlen jeglicher Repertorien von der Hand seiner Amtsnachfolger bis zum Jahre 1806.

Die Anlage der Repertorien war in allen Fällen die gleiche. Für jede Gruppe oder Rubrik wurde ein besonderes Repertorium angelegt. Gegebenenfalls wurden mehrere solcher Repertorienhefte in einem Bande vereinigt. Nur die Klosterrepertorien waren von dieser Regelung ausgenommen. Sie standen jeweils als besonderer Band innerhalb der Buchstabenfolge des „Eigentums“, das heute als „Generalrepertorium“ bezeichnet wird. Die Anordnung der Urkunden innerhalb ihrer Rubrik war chronologisch. Der Inhalt wurde in ausführlichen Regesten, doch ohne Siegelangaben, festgelegt. Zur Erleichterung der Sucharbeiten war ein „Generalrepertorium“ aufgestellt, das nach dem Ortsalphabet eingerichtet war. Es war ein Hilfsverzeichnis und darf nicht mit der heutigen Abteilung „Generalrepertorium“ verwechselt werden⁵⁸.

Von den weit gespannten Arbeitsplänen, die Rommel in seiner Denkschrift von 1833 für die Organisation des Urkundenbestandes entworfen hatte, ist kaum etwas zur Durchführung gelangt. Er dachte damals an die Aufstellung von *„systematischen und zugleich chronologischen, in Beziehung auf die Ortsurkunden, Lehnsreverse etc. alphabetischen General- und Spezialrepertorien (mit den dabei erforderlichen Hinweisen auf verwandte oder anderwärts noch einmal vorkommende Gegenstände) nebst einem Directorium dieser Repertorien als Schlüssel zum ganzen Archiv.“* Darüber hinaus sollten chronologische und systematische Verzeichnisse aller im Staatsarchiv befindlichen Archivalien über bestimmte Materien aufgestellt werden, z. B. für hessisches Staatsrecht, für auswärtiges Staatsrecht, für auswärtige Angelegenheiten überhaupt, oder für Reichsgeschichte⁵⁹. Ein Teil dieser Pläne war für den engeren Bezirk des Hofarchivs bereits von den Archivaren des 18. Jh. geleistet worden. Das Scheitern der geplanten Urkundenzentralisation größeren Umfangs war wohl die Ursache für den Verzicht auf die Durchführung der Rommelschen Pläne.

Die Masse der Repertorien des 18. Jh. ist im Laufe des ausgehenden 19. Jh. in mancher Beziehung überarbeitet und ergänzt worden und noch heute in ständigem

57 erhaltene Konzepte: StAM Abt. Handschr. R 8; 11; 29 i; 29 k; 29 l; 55 a; 55 a b; 165; 185; 189; 293; 295 a; 296 a; 296 b; 297; 298 a; 298 b; 300; 301; 302 a; 302 b; 303 a, b, c, d, e, f, g; 304 b; 305 a–e; 306 a–c; 307 a–d; 308 a–b; 311; 312; 320; 578; 655; 325?

58 a. a. O. R 300; 301; 312.

59 StAM Best. 16 Rep. I Kl. 18 nr. 1 vol. I Denkschrift von Rommel u. Schröder v. 11. 2. 1833.

Gebrauch⁶⁰. Lediglich für die Gruppe der Einungen und Verträge, die heutige Abteilung „Staatsverträge“, wurden in der 1. Hälfte des 19. Jh. im allgemeinen neue Verzeichnisse angelegt. In ihr waren die wesentlichsten Zugänge im Laufe des 19. Jh. zu verzeichnen gewesen, nachdem das Haus- und Staatsarchiv die Akten der älteren Geheimen Kanzleien sowie manche Bestände des Geheimen Kabinettsarchivs in den Jahren nach 1830 übernommen hatte. Im übrigen beschränkte sich die Arbeit der Archivare auf die Eintragung der Nachträge in die vorhandenen Verzeichnisse sowie auf die Bearbeitung der im Zuge der Zentralisation neu in das Haus- und Staatsarchiv gelangten Bestände. Unter ihnen war der wichtigste der Urkundenbestand des Deutschen Ordens, der im J. 1853 durch den Archivar Vogt verzeichnet wurde. Einige kleinere Kloster- und Stadtarchive wurden von Georg Landau und Falkenheiner aufgenommen.

Mit Aktenordnungsaufgaben in größerem Stil hat man sich im Haus- und Staatsarchiv erst seit Ende der 20er Jahre des 19. Jh. beschäftigt. Die Veranlassung dazu bot die Übernahme der Akten der älteren Geheimen Kanzlei seit der Zeit Lgf. Moritz'. Im J. 1831 berichtete Rommel, daß er mit der Durcharbeitung dieser völlig durcheinandergeratenen Papiere beschäftigt sei. Die Grundsätze, die er bei dieser Arbeit befolgte, ergeben sich aus der Denkschrift v. J. 1833 über die notwendigen Ordnungsarbeiten. Zunächst sollte eine grobe chronologische Ordnung durchgeführt werden unter Heranziehung paläographischer Gesichtspunkte und Hilfsmittel, soweit es sich um undatierte Stücke handele. Die Schwierigkeit der Arbeit liege darin, daß es ungeheftete Akten seien. Sie müßten erst in Faszikel zusammengesucht werden. Diese glaubte man aber nur schaffen zu können, nachdem man vorher größere Sachabteilungen geschaffen hatte. Dabei wollte man sich auf eine vorläufige Bezeichnung der Aktenrubra beschränken. Wenn die grobe sachliche Ordnung und vorläufige Rubrizierung beendet war, wollte man an die feinere sachliche Untergliederung und an die Bildung von Spezialsachaktenbüscheln herangehen. Erst in diesem letzten Arbeitsgang konnte und sollte dann die Repertorisierung erfolgen. Die Gefahr dieser Planung liegt auf der Hand. Die Durchführung war zwar umständlich, aber möglich, sie setzte jedoch die Kontinuität der Arbeit an einem einzigen Bestand voraus. Hierzu aber waren die Aussichten gering. In einer Zeit, wo das Archiv durch Zentralisationspläne und -vorbereitungen, durch Visitation und Ordnung auswärtiger Archivbestände stark in Anspruch genommen wurde, mußten solche auf weite Sicht geplanten Unternehmungen zwangsläufig durch die Fülle der sonst zu bewältigenden Probleme in ihrem normalen Ablauf gestört werden. Sie liefen damit von vornherein Gefahr, unvollendet zu bleiben. Hinzu kam eine weitere Erschwerung, die ebenfalls aus den Zentralisationsbemühungen resultierte. Auf Grund eines Vorschlages von Landau hatte man sich im J. 1835 entschlossen, die Ordnung der Akten der zu zentralisierenden Archivkörper nach dem Rubrikensystem des Regierungsarchivs in Kassel einzurichten. Die geplante Vereinigung der beiden Archive, des Regierungsarchivs und des Haus- und Staatsarchivs, aber scheiterte an dem Mangel geeigneter Räumlichkeiten, eine Schwie-

60 ausgeschiedene Teile des Repertoriums d. 18. Jh.: Abt. Handschr. R 14–22; 26; 28; 292; 294; 299; 309; 319; 325; 577.

rigkeit, die sich trotz mancher erfolgversprechender Ansätze nicht überwinden ließ. Diese Unsicherheit der kommenden Entwicklung ließ eine Repertorisierung der im Haus- und Staatsarchiv befindlichen Akten allein als unzweckmäßig erscheinen. Im Falle einer Vereinigung mit dem Regierungsarchiv mußte dann die gesamte Aktenrepertorisierungsarbeit des Haus- und Staatsarchivs ihre Bedeutung verlieren. Der Fehler in der Organisation lag darin, daß man von vornherein an die Erstellung von Bandrepertorien dachte. Ihre Benutzbarkeit war in dem Augenblick erloschen oder zum mindesten doch stark eingeschränkt, wo große Nachträge den ursprünglichen Rahmen sprengten. Dieses Schicksal hatte man ja eben erst bei den Repertorien über die Staatsverträge erlebt. Wieviel mehr mußte dies erst bei den Aktenrepertorien der Fall sein. Denn die Aktenbestände des Haus- und Staatsarchivs waren gegenüber denen des Regierungsarchivs nur von geringem Umfang. Erst im J. 1853 waren sie auf eine Zahl von 5500 Fascikeln angewachsen. Außerdem rechnete man auch noch auf eine Vereinigung des Kammerarchivs mit den beiden anderen Archiven. Auch dies sollte in das Ordnungssystem des Regierungsarchivs genau so hineingepreßt werden wie die Bestände des Haus- und Staatsarchivs. Man war sich offensichtlich nicht darüber klar, daß man derartige Massen von Akten nur schwerlich in einem Arbeitsgang in der geplanten Weise aufbereiten konnte. Tatsächlich kam es nicht zu dieser vorausgesehenen und von den Archivaren erhofften Erweiterung ihrer Arbeit. So begnügte man sich damit, das System der Aktenrubrizierung im Großen zu entwerfen und es einigermaßen an dasjenige des Regierungsarchivs anzugleichen. Die vorhandenen Akten — im wesentlichen waren es die Bestände der älteren Geheimen Kanzlei seit Lgf. Moritz, aber auch die neueren Akten dieser Kanzlei, ferner des Geh. Kabinetts und des Geh. Kabinettsarchivs, sowie die Regensburger Comitialakten und die Bestände des Regierungsarchivs in Marburg — wurden ohne Rücksicht auf die Provenienz in eine Reihe von großen Sachgruppen eingeteilt. Dabei ging man sogar so weit, geheftete Akten der Kasseler Regierung mit den jeweiligen losen Konzepten aus den Beständen des Marburger Regierungsarchivs anzureichern. Im Jahre 1853, zur Zeit der Vereinigung der beiden Kasseler Hauptarchive, waren die Aktenbestände des Haus- und Staatsarchivs im Groben nach ihren Sachgruppen verteilt⁶¹. Sie lagen nach allgemeinen Rubriken geordnet und waren paketweise mit Titelaufschriften versehen. Offensichtlich wurden diese Großfaszikel stehend aufbewahrt, denn die Aufschriften fanden sich auf der Schmalseite. In einzelnen Sachabteilungen war bereits nach Sachgesichtspunkten eine ins Feinere gehende Untergliederung und Titelgebung erfolgt. In den alten Sachabteilungen, vor allem in den Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges, begegnen zahlreiche Aktenbüschel, die erst von der Hand der Archivare des Haus- und Staatsarchivs gebildet worden sind. In der Mehrzahl stammen sie aus der Tätigkeit des Archivars Vogt, aber auch Rommels Hand begegnet bei der Gestaltung der Titel der Spezialakten. Man hat die Ordnungsarbeiten auch in der Zeit nach 1853 bis zum Ende des Kurstaates fortgeführt. Zur Anlage von Repertorien haben sie indessen nicht mehr geführt. Lediglich für einige kleine Teilbestände der Marburger Akten, soweit sich in den Kasseler Beständen

61 StAM Best. 16 Rep. I Kl. 18 nr. 1 vol. II.

nur wenig an korrespondierenden Akten fand, hat Landau im Jahre 1838 Repertorien angelegt. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die künftige Repertorisierung der Gesamtbestände hat Landau seine Arbeit auf diese wenigen Gruppen beschränkt. Von diesen Verzeichnissen war das nur wenige Stücke umfassende Repertorium der Nassau-Weilburgischen Grenzakten rein chronologisch geordnet. Das Repertorium über die Akten der Margarete v. d. Saale und die Grafen v. Dietz war in Spezialvolumen gegliedert, die chronologisch aufeinander folgten, soweit Jahreszahlen überhaupt angegeben waren. Abgesehen von diesen Landauschen Verzeichnissen findet sich nur noch ein Repertorium der Grenzakten zwischen Hessen und Bückeburg, das wohl von Altmüller im Jahre 1860 angelegt wurde⁶².

Für die Masse der Aktenbestände begnügte man sich zunächst mit Listen in der Art des „Conspectus“ von 1752. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1853 nennt folgende Einteilung der Aktenbestände des Haus- und Staatsarchivs:

Kaiser und Reich	Archive
Kreisakten	Landvisitationen
Corpus Evangelicorum	Verordnungen
Reichskammergericht	Geleite
Personalien d. Hauses Hessen-Kassel	Straßen
desgl. Hessen-Darmstadt	Wasserbauten
desgl. Hessen-Rotenburg	Post
desgl. Hessen-Philippsthal	Volkszählungen
desgl. Hessen-Homburg	Einwanderungen
Assecurationsakten	Auswanderungen
Auswärtige Fürsten u. Grafen	Juden
Auswärtige Städte	Zigeuner
Auswärtige Klöster	Leibeigenschaft
Reichsritterschaft	Gerichte u. einzelne Orte
diplomatische Korrespondenzen	Adel
Allianzsachen	einzelne Personen
Westfälischer Friede	Finanzsachen
Schmalkaldischer Bund	fürstl. Darlehen
Reichslehen	Steuern u. Zölle
Landesteilungen	Salz-Berg-, u. Hüttenwerke
Huldigungen	Forst, Jagd u. Fischerei
Landstände	Landwirtschaft
Künste u. Wissenschaften	Handel- u. Schiffahrt
Kirchensachen	Gewerbe
Universitäten u. Schulen	Lotterie u. Lotto
Spiele u. Festlichkeiten	Ärzte, Apotheken
Kriegssachen	Seuchen
Geheime Ratsprotokolle	Kriminalakten
Behörden u. Beamte	geschriebene Zeitungen
Protokolle einzelner Behörden	Deutscher Orden
	Hofhaltung

62 vgl. die Repertorien in Abt. Handschr. R 429; 549; 556 d—e; 684; 687; 691; 695.

Eine Aufteilung der Rubriken auf bestimmte Hauptabteilungen fehlt in der Übersicht. Trotzdem lassen sich folgende Hauptgruppen des Aktenplanes klar herauschälen:

1. Verhältnis zu Kaiser und Reich
2. Verhältnis zu anderen Staatsgewalten
3. Haussachen, auch des Gesamthauses
4. Landessachen
5. kulturelle Angelegenheiten
6. Kriegssachen
7. Innere Verwaltung
8. Sicherheit und Straßenwesen
9. Bevölkerung
10. Kameralsachen, Wirtschaft, Landwirtschaft, Finanzwesen
11. Medizinalangelegenheiten
12. Kriminalsachen
13. Zeitungen
14. Deutscher Orden
15. Orts- und Personengeschichte
16. Hofhaltung

Ein Vergleich dieser Hauptgruppen mit der heutigen Einteilung des Staatsarchivs zeigt, wie stark sich die frühere Einteilung noch heute in den Beständen des Staatsarchivs widerspiegelt, der Einführung des Provenienzprinzipes zum Trotz. Als einzige Provenienz hebt sich aus der Masse der Rubriken lediglich der Deutsche Orden heraus. Doch auch hier wird man sich fragen müssen, wieweit nicht auch diese Rubrik mit Akten aus anderen Provenienzen aufgefüllt worden war, oder auch wieweit sie ihrerseits an andere Rubriken hatte abgeben müssen. Die gefährlichste Entwicklung im System der Aktenordnung des Haus- und Staatsarchivs aber kennzeichnete sich in der Anlegung von besonderen Rubriken zur Geschichte einzelner Orte, Familien und Personen. Sie waren anscheinend von Piderit um 1843 begonnen worden⁶³. Bei einer systematischen Durchführung mußte die Anwendung grade dieses Prinzips zu einer Atomisierung der Archivkörper führen.

Neben Urkunden und Akten bildeten größere Mengen von Rechnungen den dritten wichtigen Hauptbestand des Haus- und Staatsarchivs. Sie waren schon seit dem 16. Jh. immer wieder den Urkundenbeständen angeschlossen worden. Doch befand sich seit dem 18. Jh. die Masse der Rechnungen in der reponierten und laufenden Registratur der Rentkammer. Sie gelangten mit den übrigen Beständen dieses sog. Kammerarchivs erst nach der Auflösung des Kurstaates in das Haus- und Staatsarchiv. Von den eigenen Rechnungsbeständen scheint das Haus- und Staatsarchiv im 19. Jh. nichts verzeichnet zu haben. Eine Ausnahme bildeten nur die neu aufgenommenen Rechnungen aus dem Marburger Regierungsarchiv. Sie

⁶³ Abt. Handschr. H 104 Notizen. — Wahrscheinlich war die Anlage der Ortsrepositur eine Folge der Angleichung der Ordnung des Haus- und Staatsarchivs an diejenige des Regierungsarchivs gemäß der Anordnung v. 1835. Aber im Regierungsarchiv war diese Abteilung organisch erwachsen.

wurden von Landau auf wenigen Blättern nach sachlichen Gruppen verzeichnet und innerhalb dieser Gruppen chronologisch geordnet⁶⁴. Wahrscheinlich waren die sonst vorhandenen Rechnungen lediglich nach dem Ortsalphabet aufgestellt, wie dies noch bis in die Gegenwart der Fall war. Von weiteren Amtsbuchabteilungen erwähnen die Aufstellungen nichts. Gerichtsbücher, soweit sie überhaupt bereits vorhanden waren, ruhten wohl wie die Geschäftstagebücher und Beschlußprotokolle bei den Akten⁶⁵.

In jahrhundertelanger Arbeit haben die hessischen Registratoren und Archivare das schriftliche Erbe vergangener Zeiten verwaltet. Auf Schritt und Tritt begegnen wir den Spuren ihrer Tätigkeit, sobald wir die Archivalien in die Hand nehmen. Nicht immer sind wir mit ihnen einer Meinung über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit ihres Tuns und Lassens. Generationen von Archivaren haben daran verzweifelt, die aufgehäuften Berge von Akten mit ordnender Hand zu bewältigen, wenn diese aus allen alten Zusammenhängen herausgerissen waren. Eines aber müssen wir ihnen danken. Sie alle haben nach Kräften versucht, die schriftlichen Zeugnisse vergangener Jahrhunderte zu bewahren.

64 vgl. die Repertorien in Abt. Handschr. R 556 a—c; 687.

65 Wenigstens war dies bei den Protokollen des Geh. Rates der Fall.